

12. Jahrgang, Nr. 12 ausgegeben in Halle (Saale) am 19. November 2002

Landwirtschaftliche Fakultät

23.11.2001	Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg zur Erlangung des Grades eines Doktors der Ernährungswissenschaften	2
------------	--	---

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften

18.04.2001	Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang (B.A.) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien	8
18.04.2001	Studienordnung für den Bachelorstudiengang (B.A.) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien	13
18.04.2001	Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (M.A.) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien	17
18.04.2001	Studienordnung für den Masterstudiengang (M.A.) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien	23

Studierendenrat

25.09.2002	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	26
21.10.2002	Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg	27

Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg zur Erlangung des Grades eines Doktors der Ernährungswissenschaften

vom 23.11.2001

Aufgrund des § 23 Abs. 5 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in seiner Sitzung am 15.05.2002 die folgende Promotionsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät beschlossen.

§ 1 Doktorgrade

(1) Die Landwirtschaftliche Fakultät verleiht aufgrund besonderer wissenschaftlicher Leistungen den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ernährungswissenschaften - Doktorin bzw. Doktor der Trophologie (Dr. troph.).

(2) Die Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder für außerordentliche Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ernährungswissenschaften (Doktorin bzw. Doktor der Trophologie) ehrenhalber - Dr. troph. h. c. verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Die Durchführung aller Promotionen aufgrund dieser Ordnung obliegt dem Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss benennt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und der Hochschullehrer eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Promotionsangelegenheiten.

(2) Die bzw. der Beauftragte für Promotionsangelegenheiten führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses, die dem Ausschuss und seiner bzw. seinem Vorsitzenden durch diese Ordnung ausdrücklich zugewiesen sind.

(3) Der Promotionsausschuss setzt sich aus den Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Landwirtschaftlichen Fakultät zusammen.

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme des Promotionsgesuches.

(5) Der Promotionsausschuss bestellt für das jeweilige Promotionsverfahren eine Promotionskommission. Die Promotionskommission besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden, den Gutachterinnen und Gutachtern sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Fakultät, Medizinischen Fakultät oder des Fachbereiches Chemie. Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor, die Mitglieder müssen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder Privatdozentinnen und Privatdozenten sein. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Mitglieder für die Promotionskommission vorschlagen. In begründeten Ausnahmefällen können als Mitglieder der Promotionskommission auch promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler benannt werden. Der Promotionsausschuss kann bei der Benennung der Mitglieder der Promotionskommission vom Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten abweichen.

Falls erforderlich, können auch Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder Privatdozentinnen und Privatdozenten und promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus anderen Fakultäten und von auswärtigen Universitäten oder wissenschaftlichen Einrichtungen als zusätzliche Mitglieder bestellt werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Promotion weisen ihre akademische Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer durch ein Diplom oder Master einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Studiengang Ernährungswissenschaften bzw. Ökotrophologie nach.

(2) Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer den gleichwertigen Abschluss eines ernährungswissenschaftlichen Studiums im Ausland durch eine entsprechende Äquivalenzbescheinigung nachweisen kann.

(3) In begründeten Fällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen Diplom oder Master einer Hochschule mit Promotionsrecht zugelassen werden. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung.

(4) Absolventinnen und Absolventen eines ernährungswissenschaftlichen Studiums einer Fachhochschule (FH), die eine hervorragende Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen, können zur Promotion zugelassen werden.

Für die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand sind ein erfolgreich abgeschlossenes FH-Studium und eine besondere Eignung für die angestrebte Promotion erforderlich.

Die Eignung ist durch einen ordentlichen FH-Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 nachzuweisen. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Einschlägigkeit des bisherigen Fachstudiums der Kandidatin bzw. des Kandidaten für das gewünschte Promotionsfach.

(5) Eine Überprüfung der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 und 3 ist von den Bewerberinnen und Bewerbern vor dem Einreichen des Zulassungsgesuches nach § 5 bei der Fakultät zu beantragen und für die Zulassung vorzuweisen. Die Dekanin bzw. der Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät gibt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei einer Ablehnung gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 - 4 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, kann bei der Fakultät die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. In dem Antrag sind das vorläufige Thema und die Professorin bzw. der Professor, Hochschul- und Privatdozentin bzw. Hochschul- und Privatdozent der Fakultät anzugeben, die bzw. der ihre bzw. seine Bereitschaft zur wissenschaftlichen Betreuung erklärt hat. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Eine Zustimmungserklärung der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers ist notwendig.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sind beizufügen:

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung;
- das Diplom oder ein als gleichwertig anerkanntes Studienabschlusszeugnis (§ 3 Abs. 2 oder 3);
- die Zustimmungserklärung der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers.

(3) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sichert die Fakultät die Betreuung der wissenschaftlichen Arbeit zu.

Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer aus der Universität aus, kann sie bzw. er bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens die Betreuung ausüben. Der Promotionsausschuss entscheidet über die weitere Betreuung, sofern die bisherige Betreuerin bzw. der bisherige Betreuer nicht mehr zur Verfügung steht. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird dazu gehört.

(4) Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung des Antrages schriftlich mit.

§ 5

Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber richtet ihr bzw. sein Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät und hat dabei nachstehende Angaben zu machen:

1. Familienname, Vorname, frühere Namen, insbesondere Geburtsname,
2. vorhandener akademischer Grad,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum, Geburtsort,
5. Wohnsitz und Korrespondenzanschrift,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Angabe der besuchten Hochschulen und abgelegten Abschlussprüfungen (Art, Fach, Zeitpunkt, Ergebnis).

(2) Dem Gesuch (Formblatt) sind beizufügen:

1. Fünf Exemplare einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation im Format DIN A4) über ein Thema aus dem Gebiet der Ernährungswissenschaften. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.
Die Dissertation muss

- ein Titelblatt (Muster siehe Anlage),
- ein Inhaltsverzeichnis,
- eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache (max. 3 Seiten),
- ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur und der verwendeten Abkürzungen sowie
- eine kurze Darstellung der wissenschaftlichen Entwicklung der Bewerberin bzw. des Bewerbers

enthalten.

Außerdem sind 20 Exemplare der deutschen Zusammenfassung der Dissertation (1-3 Seiten) abzugeben.

2. Eine schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.
3. Eine Darstellung der wissenschaftlichen Entwicklung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
4. Zeugnis über den Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss.
5. Die Promotionsurkunde, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber schon einen anderen Doktorgrad erworben hat.
6. Eine Liste der Veröffentlichungen (falls vorhanden).
7. Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber schon vergebliche Promotionsversuche unternommen hat.

8. Ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S.1229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 822).
 9. Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter (§§ 2, 7) und die Mitglieder der Promotionskommission.
- (3) Das Promotionsgesuch kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgenommen werden, solange die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

§ 6

Kumulative Dissertationen

- (1) Die Dissertation kann auch in kumulativer Form eingereicht werden.
- (2) Abweichend von der üblichen Gliederung wird ein ausführlicher Textteil gefordert, der die eingefügten Originalarbeiten der kumulativen Arbeit übergreifend interpretiert und bewertet und in die Literatur einordnet (Einleitung, Zielstellung, Diskussion).
- (3) Die kumulative Dissertation kann auf der Basis von Originalarbeiten zum Dissertationsthema (zur Veröffentlichung akzeptiert oder bereits publiziert) in nationalen oder internationalen Fachzeitschriften mit unabhängigen Gutachtersystemen erstellt werden. Die Fachzeitschriften müssen im "citation index" geführt werden. Eine Kompensation durch nicht rezensierte Beiträge in Zeitschriften, Vorträgen etc. ist nicht möglich.
- (4) Die publizierten Beiträge müssen sinnvoll in eine übergeordnete Thematik, die dem Titel der Dissertation entspricht, einzuordnen sein.
- (5) Die Promovendin bzw. der Promovend muss die Erstautorin bzw. der Erstautor von mindestens zwei Originalarbeiten sein. Für die Originalarbeiten, bei denen die Promovendin bzw. der Promovend nicht Erstautorin bzw. Erstautor ist, muss die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer bei der Einrichtung der Dissertation eine Stellungnahme über den Eigenanteil der Promovendin bzw. des Promovenden abgeben.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Landwirtschaftlichen Fakultät stellt fest, ob die formalen Voraussetzungen für die Annahme des Gesuchs erfüllt sind. In diesem Fall wird das Promotionsverfahren eröffnet und dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt.
- (2) Das Zulassungsgesuch muss zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal ein-

reichen, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Ablehnung des ersten Promotionsgesuches. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

§ 8

Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation

- (1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür drei Personen als Gutachterin bzw. Gutachter. Als Gutachterinnen und Gutachter können Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten und in begründeten Ausnahmefällen promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 2 Abs. 5 bestellt werden. Der Promotionsausschuss kann hierbei von dem Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abweichen.
- (2) Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter soll in der Regel diejenige Professorin bzw. derjenige Professor, Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein, unter deren bzw. dessen Betreuung die Dissertation angefertigt wurde. Eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter muss Professorin bzw. Professor (§ 23 Abs. 2 des HSG LSA) sein. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nicht angehören.
- (3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist mindestens je eine Gutachterin bzw. je ein Gutachter des jeweiligen Fachgebietes zu bestellen.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

- (1) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter hat der Promotionskommission ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation spätestens 8 Wochen nach seiner Bestellung vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung vorzuschlagen.
- (2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:

sehr gut (magna cum laude)	= 1
gut (cum laude)	= 2
genügend (rite)	= 3

Es sind auch die Zwischennoten 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 zulässig.

- (3) Empfiehlt eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so wird vom Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt. Die Auslage nach § 10 Abs. 1 kann dann erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens beginnen.
- (4) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter mehrheitlich eine Überarbeitung der Dissertation, so teilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit und setzt eine angemessene Frist. Verstreicht diese erfolglos, ist die Dissertation als abgelehnt zu erklären. Wird

aus besonderen Gründen um Fristverlängerung gebeten, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses diesem Ersuchen entsprechen. Die fünf Pflichtexemplare der überarbeiteten Fassung der Dissertation sind erneut einzureichen.

§ 10

Einsichtnahme in die Gutachten

(1) Nach Eingang aller Gutachten gibt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät durch Aushang bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zu ihrer Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich begründeter Widerspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erhoben werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Gutachten ebenfalls einsehen.

(2) Haben die Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Widerspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss ihre Annahme und als Bewertung das arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachterinnen und Gutachter fest.

(3) Liegt ein Widerspruch gegen die Gutachten der Dissertation vor, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob dieser bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll.

(4) Empfehlen zwei der gemäß § 8 bestellten Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss die Ablehnung fest.

(5) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist gemäß § 17 Abs. 3 abzuschließen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.

§ 11

Disputation

(1) Die Disputation hat eine Dauer von maximal 90 Minuten.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hält einen 30-minütigen Vortrag über ihre bzw. seine Dissertation. Daran schließt sich eine etwa einstündige Disputation an. Sie soll sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation der Kandidatin bzw. des Kandidaten und über grundlegende Probleme seines Fachgebietes erstrecken.

Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

(3) Die Disputation findet unter Leitung der bzw. des Vorsitzenden der Promotionskommission statt. Der Termin ist so festzulegen, dass die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein kann. Sollte ein Mitglied der Kommission kurzfristig ausfallen, so benennt die bzw. der Vorsitzende der Kommission in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses Ersatz.

(4) Zur Disputation werden die Dekanin bzw. der Dekan, die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät eingeladen.

(5) Der Termin für die Disputation wird unmittelbar nach Feststellung der Annahme der Dissertation durch die Promotionskommission festgelegt und der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Disputation darf vier Wochen nicht unterschreiten. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber festgesetzt werden.

(6) Termin und Ort der Disputation werden durch Aushang bekanntgemacht.

(7) Der Verlauf und das Ergebnis der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten.

Werden von den Mitgliedern der Promotionskommission Änderungen der Dissertation verlangt, so sind diese in dem Protokoll festzuhalten und der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitzuteilen.

(8) Nach bestandener Disputation wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach § 15 abgeschlossen. Anderenfalls wird nach § 13 verfahren.

§ 12

Bewertung der Disputation

(1) Unmittelbar nach der Disputation berät die Promotionskommission (§ 2 Abs. 3) über die Disputationsleistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses sowie die bzw. der Beauftragte für Promotionsangelegenheiten können bei der Beratung teilnehmen.

Die Bewertung kann lauten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = genügend oder
- 4 = nicht ausreichend

Als Zwischennoten sind 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 zulässig.

(2) Als Endnote für die Disputationsleistung wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Promotionskommission festgestellt. Dabei findet nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma Berücksichtigung, die weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Disputation ist bestanden, wenn die Endnote 3 oder kleiner ist.

§ 13

Nichtantritt und Wiederholung der Disputation

(1) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne triftigen Grund einen ihr bzw. ihm gestellten Termin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann die Bewerberin bzw. der Bewerber sie nur einmal wiederholen. Die Wiederholung muss vor Ablauf eines halben Jahres beantragt werden.

(3) Die Wiederholung der Disputation muss innerhalb eines Jahres erfolgen. Wird die Wiederholung nicht fristgerecht beantragt oder wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Es ist gemäß § 17 Abs. 3 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14

Gesamtnote für die Promotion

(1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an die Disputation der Dissertation anschließenden Schlussitzung durch die Promotionskommission (gemäß § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1) festgestellt.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote gehen das arithmetische Mittel der Bewertung der Dissertation gemäß § 9 Abs. 2 (auch bei mehr als 3 Gutachten) und die Endnote der Disputation gemäß § 12 Abs. 2 ein. Bei der Ermittlung der Gesamtnote ist die Dissertation mit einer Wichtung von zwei und die Endnote der Disputation mit einer Wichtung von eins zu berücksichtigen. Bei allen Einzelschritten der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, die weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen ist eine Gesamtnote festzulegen, die lauten kann:

- ≤ 1,5: sehr gut (magna cum laude)
- > 1,5 bis 2,5: gut (cum laude)
- > 2,5 bis 3,0: bestanden (rite)

Werden die Promotionsleistungen mit "sehr gut" (1,0) bewertet, so ist die Gesamtnote "ausgezeichnet" (summa cum laude) zu vergeben.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist das Ergebnis der Promotionsleistung im Anschluss an die Schlussitzung der Promotionskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 15

Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung

(1) Das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Prüfung des Promotionsverfahrens ist von der Promotionskommission festzustellen und dem Promotionsausschuss mitzuteilen. Dieser teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gesamtergebnis schriftlich mit.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung stellt die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät auf Antrag eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung mit Angabe der Gesamtnote aus, deren Gültigkeit nach Aushändigung der Promotionsurkunde erlischt.

§ 16

Veröffentlichungen der Dissertation

(1) Zum Abschluss eines in den wissenschaftlichen Prüfungen erfolgreichen Verfahrens muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit über die Bibliotheken der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zugänglich gemacht werden.

(2) Hierzu ist die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet, unentgeltlich mindestens 25 Exemplare ihrer bzw. seiner als Promotionsleistung anerkannten Dissertation in gedruckter Form innerhalb von 6 Monaten einzureichen (Pflichtexemplare). Sie müssen ein besonderes Titelblatt besitzen, aus dem Titel, Verfasser, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, das Promotionsdatum sowie der Name der Dekanin bzw. des Dekans, unter dessen Amtszeit die Gesamtnote festgestellt wurde, ersichtlich sind. Davon sind 6 Exemplare bei der Bibliothek der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 1 Exemplar bei der Fakultätsbibliothek und 18 Exemplare in dem Institut, in dem die Dissertation angefertigt wurde, einzureichen.

(3) Statt dessen kann die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät für die Veröffentlichung ihrer bzw. seiner vollständigen Dissertation auch eine der folgenden Wiedergabeformen unter den jeweils genannten Voraussetzungen wählen. Bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitung (gemäß § 16 Abs. 3b) kann die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag von der Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 Befreiung erteilen.

a. Micro-Reproduktion.

Voraussetzung: Die Micro-Reproduktionen müssen bibliothekarisch zulässig sein, und sie müssen den Inhalt der Dissertation, insbesondere den der Abbildungen, ohne Informationsverlust wiedergeben. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Bibliothek der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. aufgrund schriftlicher Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter über die Dissertation. Es sind 50 Micro-Reproduktionen und 2 Exemplare der Originalform der Dissertation abzuliefern.

b. Wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren (mit ISBN- bzw. ISSN- Nr.) nachgewiesen wird, so sind nur vier Pflichtexemplare abzuliefern, davon drei bei der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, eins bei der Fakultätsbibliothek. Diese müssen ein gesondertes Titelblatt nach Abs. 2 Satz 2 besitzen. Bei Veröffentlichungen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift gilt als Abgabedatum die endgültige Annahme der Arbeit durch den Herausgeber der Zeitschrift.

c. Elektronische Publikation der Dissertation entsprechend der Regelungen der Universitäts- und Landesbibliothek.

(4) Werden einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten im Rahmen des Promotionsverfahrens für die Dissertation Auflagen erteilt, so ist ein Muster der für die Veröffentlichung vorgesehenen Exemplare der Dissertation gemäß Abs. 2 oder 3 zuerst der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzugeben. Dieser - oder falls keine Betreuerin bzw. kein Betreuer vorhanden ist, einer der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter - bestätigt der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission, dass den gestellten Anforderungen entsprechend

den Festlegungen im Protokoll gem. § 11 Abs. 7 Genüge getan ist.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält über die Abgabe der Pflichtexemplare Bestätigungen, die der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät vorzulegen sind.

(5) Die Abgabefrist kann von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden, höchstens jedoch um sechs Monate.

§ 17

Abschluss des Verfahrens, Urkunde

(1) Unmittelbar nach Abgabe der Pflichtexemplare wird auf Antrag von der Dekanin bzw. vom Dekan eine vorläufige amtliche Bescheinigung über die Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen ausgestellt. Sie berechtigt zur Führung des akademischen Grades "Doktorin der Ernährungswissenschaften" bzw. "Doktor der Ernährungswissenschaften", abgekürzt "Dr. troph.". Ihre Gültigkeit erlischt nach Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotion wird vollzogen, indem die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Promotionsurkunde aushändigt. Diese ist auf den Tag der Gesamtbewertung (§ 14) ausgefertigt und muss den Titel der Dissertation nennen sowie die Gesamtnote der Promotion ausweisen. Die Promotionsurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor der Universität und von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät unterschrieben. Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde ausgestellt werden.

(3) Wird das Promotionsverfahren gemäß §§ 10 oder 13 abgelehnt, muss der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät unterschriebene schriftliche Begründung der Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, zugestellt werden.

§ 18

Ungültigkeit des Promotionsverfahrens

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Entscheidung darüber schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 19

Entzug des Doktorgrades

(1) Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die Vorschriften des § 26 des HSG LSA.

(2) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät.

§ 20

Ehrenpromotion

(1) Ein Beschluss über die Verleihung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ernährungswissenschaften ehrenhalber (Dr. troph. h. c.) bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät gemäß § 28 des HSG LSA.

Dieser Beschluss ist dem Senat zur Kenntnis zu geben.

(2) Mit der Verleihung der Ehrenpromotion sollen Personen gewürdigt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft und Technik gemäß § 23 Abs. 4 des HSG LSA erworben haben.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind und die von der Rektorin bzw. vom Rektor der Universität und von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät unterzeichnet ist.

§ 21

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Landwirtschaftlichen Fakultät zu erheben.

(2) Der Promotionsausschuss hat den Widerspruch innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 11. Dezember 2001 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.05.2002 und der Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.09.2002.

Halle (Saale), 24. Oktober 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch

Rektor

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang (B.A.) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien

vom 18.04.2001

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang (B.A.) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bietet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer bzw. seiner Fachrichtung erworben hat.

§ 2

Akademischer Grad

Nach Erbringung aller durch die Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen verleiht der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 3

Struktur des Bachelor-Studienganges und Fächerkombinationen

(1) Das Bachelor-Studium setzt sich zusammen aus einem Kernfach und wahlobligatorischen Ergänzungsqualifikationen. Das Kernfach besteht aus zwei zu wählenden Kulturen/Kulturstudien, wobei die eine als Schwerpunkt, die andere als Kombinationsgebiet studiert wird.

(2) Als Schwerpunkt kann gewählt werden:

- Frankreichstudien,
- Großbritannienstudien,
- Russlandstudien,
- USA-Studien.

(3) Als Kombinationsgebiet kann gewählt werden:

- Frankreichstudien,
- Großbritannienstudien,
- Italienstudien,
- Lateinamerikastudien,
- Polenstudien,

- Russlandstudien,
- Südosteuropastudien,
- USA-Studien.

(4) Die Ergänzungsqualifikationen setzen sich aus dem Angebot folgender Disziplinen zusammen:

- Jura,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Soziologie,
- Geschichte,
- Informatik.

Näheres regelt die Studienordnung.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Kenntnisse in den Sprachen des gewählten Schwerpunktes (Abiturniveau) werden empfohlen. Für Frankreichstudien, Großbritannienstudien und USA-Studien sind auch im Kombinationsgebiet entsprechende Sprachkenntnisse empfohlen.

(3) Die Möglichkeiten zum Wechsel aus einem anderen Studiengang in den B.A. Studiengang regelt § 16 der Prüfungsordnung. Bezüglich gegebenenfalls noch zu erbringender Leistungen ist die Fachstudienberatung obligatorisch in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Das Bachelor-Studium entspricht 180 ECTS (European Credit Transfer System)-Kreditpunkten (im folgenden abgekürzt CP ‚credit-points‘).

(2) Die Berechnung des Leistungsvolumens im Kernfach erfolgt nach dem folgenden Schlüssel:

Vorlesung	3 CP,
Seminar	6 CP,
Sprachpraktische Übung	3 CP.

(3) Bei den Ergänzungsqualifikationen gelten die Regeln der jeweiligen Fachbereiche bzw. Fächer.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester, in deren Verlauf studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Teile des sechsten Semesters sind der Anfertigung der B.A.-Thesis gewidmet.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu einem Semester je Sprache, in denen die für ein gewähltes Kernfach entsprechend § 4 Abs. 2 erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Englisch und Französisch.

(6) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich).

§ 6 Kombinierbarkeit

(1) Die Schwerpunkt- bzw. die Kombinationsgebiete im Kernfach "Kulturstudien" sind frei wählbar mit der Einschränkung, dass Schwerpunktfach und Kombinationsfach nicht das gleiche Land zum Gegenstand haben. Im Rahmen der Ergänzungsqualifikationen sind die Vertiefungsgebiete ebenfalls frei wählbar.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können andere als die in § 3 genannten Ergänzungsqualifikationen gewählt werden.

II. Prüfungen

§ 7 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Damit sind alle Studienleistungen gleichzeitig auch Prüfungsleistungen. Hinzu kommt die B.A.-Thesis.

(2) Studienbegleitende Prüfungen bestehen aus Leistungen, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen in Form von Referaten, Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen und schriftliche Tests zu erbringen sind. Dies gilt auch für Vorlesungen, die in der Regel mit Klausuren abzuschließen sind.

(3) Der Umfang sämtlicher Prüfungsleistungen beträgt 180 CP, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

(4) Kernfach: Kulturstudien

1. Schwerpunkt:

10 Veranstaltungen Sprachpraxis	20 SWS	30 CP
1 Vorlesung: Kulturtheorien (historisch-vergleichend) - Einführung	2 SWS	3 CP
1 Seminar: Kulturtheorien (historisch-vergleichend) - Einführung	2 SWS	6 CP
1 Vorlesung: Kulturgeschichte (Sprache, Literatur, Mentalitäten)	2 SWS	3 CP
1 Seminar: Vergleichende Kulturgeschichte, Imagologie und nationale Identitätskonstruktionen	2 SWS	6 CP
1 Vorlesung: Gesellschaft und Kultur der Gegenwart	2 SWS	3 CP
2 Seminare: Gesellschaft und Kultur der Gegenwart	4 SWS	12 CP
1 Seminar: Selbst- und Fremdbilder im Kontext von Kultur- und Sprachpolitik	2 SWS	6 CP

1 Vorlesung: Praktische Interkulturelle Kommunikation und Fremderfahrung	2 SWS	3 CP
1 Seminar: Praktische Interkulturelle Kommunikation und Fremderfahrung	2 SWS	6 CP
<i>Total:</i>		78 CP

2. Kombinationsgebiet:

8 Veranstaltungen Sprachpraxis	16 SWS	24 CP
1 Vorlesung: Einführung in die Kulturgeschichte	2 SWS	3 CP
1 Seminar: Vergleichende Kulturgeschichte, Imagologie und nationale Identitätskonstruktionen	2 SWS	6 CP
1 Seminar: Selbst- und Fremdbilder im Kontext von Kultur- und Sprachpolitik	2 SWS	6 CP
1 Vorlesung: Gesellschaft und Kultur der Gegenwart	2 SWS	3 CP
1 Seminar: Gesellschaft und Kultur der Gegenwart	2 SWS	6 CP
<i>Total:</i>		48 CP

3. B.A.-Thesis *Total:* 12 CP

4. Ergänzungsqualifikationen
Zu wählen sind mindestens zwei Vertiefungsgebiete (je 12 bis 15 CP) sowie Einstiegsveranstaltungen in weiteren Gebieten (12 bis 22 CP).

Der Gesamtumfang darf 42 CP nicht unterschreiten.

Total: 42 CP

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- Referate,
- Hausarbeiten,
- Klausuren,
- mündliche und schriftliche Tests,
- B.A.-Thesis.

Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß der Studienordnung § 13 Abs. 3 zu dokumentieren.

(3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften stellt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig per Aushang, spätestens jedoch vier Wochen vor Termin, sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der B.A.-Thesis informiert werden. Dem Prüfling sind gegebenenfalls die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 9

Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der B.A.-Thesis

(1) Die B.A.-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie widmet sich einer spezifischen und zugleich integrativen Problemstellung, die auf der Grundlage der absolvierten Kernfächer bearbeitet wird. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Kernfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jede in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. jeder in Forschung und Lehre tätiger Professor oder Habilitierte ist berechtigt das Thema der B.A.-Thesis zu stellen und die Arbeit zu betreuen.

(3) Die Arbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern begutachtet. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss eine Professorin bzw. ein Professor oder ein habilitiertes Mitglied der Universität aus einem für den B.A.-Studiengang "Interkulturelle Europa- und Amerikastudien" einschlägigen Fach sein. Der zweite Gutachter bzw. die zweite Gutachterin kann jede andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte und im Prüfungsgebiet ausgewiesene Person mit Promotion sein. Der Prüfling kann für die B.A.-Thesis die Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Ausgabe des Themas der B.A.-Thesis erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss (Beantragungstermine sind durch Aushang des Prüfungsausschusses, spätestens jedoch vier Wochen vor Ausgabe des Themas, bekanntzugeben). Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom zuständigen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der B.A.-Thesis veranlasst. Das Thema der B.A.-Thesis kann ausgegeben werden, bevor die anderen Prüfungsleistungen vollständig erbracht sind. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die B.A.-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit der B.A.-Thesis beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der B.A.-Thesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der B.A.-Thesis eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens sechs Wochen verlängert werden. Im Ausnahmefall kann Studentinnen während der Schwangerschaft und/oder Studierenden mit Kindern im nichtschulpflichtigen Alter auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung für die Erstellung der B.A.-Thesis um höchstens sechs Wochen gewährt werden.

(7) Die B.A.-Thesis ist in deutscher oder in einer der innerhalb des Kernfachs studierten Sprache abzufassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 10

Abgabe der B.A.-Thesis

Die B.A.-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen einschließlich der B.A.-Thesis

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch die jeweilig Prüfenden bzw. im Falle der B.A.-Thesis durch die Gutachterinnen und Gutachter festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der B.A.-Thesis, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Die Bewertung der B.A.-Thesis erfolgt durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Darunter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der B.A.-Thesis sein. Die Note wird - bei zwei Gutachten, die die Note 4,0 oder besser vorschlagen - aus dem arithmetischen Mittel dieser beiden Gutachten gebildet. Schlägt eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter eine schlechtere Note vor, wird eine Drittgutachterin bzw. ein Drittgutachter bestellt. Schlägt diese bzw. dieser gleichfalls eine Note schlechter als 4,0 vor, ist die Arbeit nicht bestanden. Ansonsten gilt Satz 2. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen abzuschließen.

(5) Die B.A.-Thesis kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal - mit einem neuen Thema - wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der B.A.-Thesis in der nach § 9 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 12

Bildung der Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss

(1) Für die Bildung der Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss wird das arithmetische Mittel aller Prüfungsleistungen, ausgenommen die B.A.-Thesis, gebildet. Dieses Mittel (Teilnote A) erhält die Wichtung 2. Die durch die B.A.-Thesis erreichte Note erhält die Wichtung 1 (Teilnote B). Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittel dieser beiden Teilnoten. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Das Gesamtpredikat des Bachelor-Abschlusses lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut	bzw. B
von 1,6 bis 2,5	= gut	bzw. C
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend	bzw. D
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend	bzw. E
über 4,0	= nicht ausreichend	bzw. F

(3) Liegt der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen bei 1,0, so wird das Gesamtpredikat "mit Auszeichnung" bzw. "A" vergeben.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines

ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweils Prüfenden oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der belastenden Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Nur in diesem Fall können die für eine Veranstaltung vorgesehen CP erworben werden. Der B.A.-Abschluss ist erreicht und gilt als bestanden, wenn 180 CP in den in § 7 vorgegebenen Bereichen nachgewiesen sind.

(2) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung nicht bestanden, so erteilt die Leiterin bzw. der Leiter der Veranstaltung dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling die B.A.-Thesis nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Prüfling die erforderlichen CP zum Studienabschluss nicht erreicht, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Abschluss B.A. nicht erreicht wurde.

§ 15

Wiederholung

(1) Die Prüfungsleistungen können, sofern sie als "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer als mindestens "ausreichend" bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll zum Beginn des auf dem fehlgeschlagenen Versuch

folgenden Semesters erfolgen (in der Regel bis zum 15. April bzw. 15. Oktober). Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung auf Antrag beim zuständigen Prüfungsbeauftragten möglich. Eine zweite Wiederholung der B.A.-Thesis ist jedoch ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland können angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch die für ein Fach zuständige Prüfungsbeauftragte bzw. den für ein Fach zuständigen Prüfungsbeauftragten in Abstimmung mit der zuständigen Professorin bzw. dem zuständigen Professor festgestellt worden ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im B.A.-Studiengang "Interkulturelle Europa- und Amerikastudien" der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. von sonstigen universitären Kooperationsabkommen zu beachten.

(2) Eine in einem anderen Studiengang in einem einschlägigen Fach abgelegte Zwischenprüfung wird als Äquivalent eines viersemestrigen B.A.-Studiums anerkannt. Bezüglich der noch zu erbringenden Leistungen ist die Fachstudienberatung obligatorisch in Anspruch zu nehmen.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Bei nicht vergleichbarer Bewertung muss die anzuerkennende Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss in Rücksprache mit den Fachvertretern gewichtet werden.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Unter der Voraussetzung der Einschlägigkeit und der Gleichwertigkeit können Examensarbeiten anderer Studiengänge als B.A.-Thesis anerkannt werden. Das Gleiche gilt für ausländische Abschlüsse. Über die Einschlägigkeit bzw. Gleichwertigkeit befinden zwei Gut-

achterinnen oder Gutachter aus dem Kreis der § 9 Abs. 2 benannten Personen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der B.A.-Thesis ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften zuständig. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus einer bzw. einem Vorsitzenden, vier Professorinnen oder Professoren oder Habilitierten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Assistentin oder einem wissenschaftlichen Assistenten sowie einer bzw. einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, diejenige der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. sein Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die bzw. der vom Prüfungsausschuss gewählte Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt ferner die Gutachterinnen und Gutachter für die B.A.-Thesis. Zu Gutachterinnen und Gutachtern dürfen nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen mit Promotion bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die B.A.-Thesis sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der B.A.-Thesis. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des B.A.-Studiengangs "Interkulturelle Europa- und Amerikastudien" sowie der Studienpläne.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 19

Zeugnis

(1) Hat ein Prüfling den B.A.-Abschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der B.A.-Thesis und deren Note, die einzelnen Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die Gesamtnote des Abschlusses in der in § 12 vorgegebenen Wichtung aufgenommen. Ferner wird die alphabetbasierte Bewertung ausgewiesen. Im Ausland studierte Semester und Studienorte werden ausgewiesen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die B.A.-Thesis, so ist dies der Eingangstag der Arbeit beim Prüfungsausschuss.

§ 20

Hochschulgrad und B.A.-Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen für den B.A.-Abschluss erforderlichen Prüfungsleistungen wird der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts beurkundet.

(3) Die B.A.-Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
bzw. des B.A.-Abschlusses

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushän-

digung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und der B.A.-Abschluss als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" und der B.A.-Abschluss als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die B.A.-Urkunde einzuziehen, wenn der B.A.-Abschluss aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und der Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum Sommersemester 2002 in Kraft.

Halle (Saale), 13. September 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.07.2001 beschlossen und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 12.07.2001 angezeigt.

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang (B.A.) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien

vom 18.04.2001

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch

Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang (B.A.) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien vom 18.04.2001 die Ziele, Inhalte und den Verlauf des Bachelorstudiums Interkulturelle Europa- und Amerikastudien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 2 Studienziele

(1) Der Bachelor-Abschluss ist berufsqualifizierend und befähigt die Absolventen und Absolventinnen zur internationalen Zusammenarbeit und Kulturmittlung z.B. in öffentlichen Institutionen, Kultureinrichtungen, gesellschaftlichen Verbänden, in der Tourismusbranche sowie in Unternehmen, die auf internationale Kooperation ausgerichtet sind.

(2) Ziel ist die Ausbildung folgender Schlüsselqualifikationen:

- a. sprachpraktische Kompetenz,
- b. Wissen zu den aktuellen sprachlichen, literarischen und mentalen Kulturstandards in ihren historischen Begründungskontexten und ihrer Alterität zu den eigenkulturellen Prägungen,
- c. methodisch-analytische Fähigkeiten zur Entschlüsselung der den symbolischen Objektivationen und Handlungen zugrundeliegenden Deutungsmuster,
- d. praxisorientierte Problemlösungskompetenzen in interkulturellen Situationen,
- e. Befähigung zum produktiven Umgang mit Fremderfahrung.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Kenntnisse in den Sprachen des gewählten Schwerpunktes (Abiturniveau) werden empfohlen. Für Frankreichstudien, Großbritannienstudien und USA-Studien sind auch im Kombinationsgebiet entsprechende Sprachkenntnisse empfohlen.

(3) Die Möglichkeiten zum Wechsel aus einem anderen Studiengang in den B.A. Studiengang regelt § 16 der Prüfungsordnung. Bezüglich gegebenenfalls noch zu erbringender Leistungen ist die Fachstudienberatung obligatorisch in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann in der Regel jeweils im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu einem Semester je Sprache, in denen die für ein gewähltes Kernfach entsprechend § 3 Abs. 2 erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Englisch und Französisch.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 ECTS-Kreditpunkte (im folgenden CP ‚Credit-Points‘).

(3) Das Bachelorstudium schließt mit dem berufsqualifizierenden akademischen Grad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A., ab.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien werden ein Kernfach (Kulturstudien) und zwei Vertiefungsgebiete für Ergänzungsqualifikationen studiert. Hinzu kommen Einstiegsveranstaltungen in weitere Gebiete aus dem Kanon der möglichen Ergänzungsqualifikationen.

(2) Das Kernfach besteht aus zwei zu wählenden Kulturen/Kulturstudien. Die Kombinierbarkeit regelt § 6 der Prüfungsordnung.

(3) Das Kernfach besteht aus einem Schwerpunkt und einem Kombinationsgebiet.

a. Als Schwerpunkt kann gewählt werden:

- Frankreichstudien,
- Großbritannienstudien,
- Russlandstudien,
- USA-Studien.

b. Als Kombinationsgebiet kann gewählt werden:

- Frankreichstudien,
- Großbritannienstudien,
- Italienstudien,
- Lateinamerikastudien,
- Polenstudien,
- Russlandstudien,
- Südosteuropastudien,
- USA-Studien.

(4) Vertiefungsgebiete für die Ergänzungsqualifikationen können aus dem Angebot folgender Fächer gewählt werden:

- Jura,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Soziologie,
- Geschichte,
- Informatik.

(5) Bei der Wahl der Bereiche für die Ergänzungsqualifikationen ist darauf zu achten, dass sie der Qualifikation für internationale Zusammenarbeit dienen. Empfohlen werden folgende Bereiche, die entsprechend der jeweiligen Angebote der Fakultäten/Institute zu wählen und/oder zu ergänzen sind:

- Jura:
 - Internationales Recht/Europa/Völkerrecht I, II, III,
 - Internationales Wirtschaftsrecht,
 - verschiedene nationale Rechtsordnungen;
- Wirtschaftswissenschaften:
 - Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
 - Geld und Währung,
 - Finanzwissenschaft,
 - Allokation und Wachstum;
- Soziologie:
 - Kultureller und sozialer Wandel;
- Geschichte:
 - Methodenlehre: Historischer Vergleich;
- Informatik:
 - Einführung/Grundlagen,
 - Informationssysteme.

(6) Die einschlägigen Veranstaltungen für die Ergänzungsqualifikationen werden für das jeweils aktuelle Semester durch Aushang bekanntgegeben.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Die Studieninhalte konzentrieren sich im Kernfach Kulturstudien und in den Ergänzungsqualifikationen auf Interkulturalität und internationale Zusammenarbeit.

Fremdsprachenphilologien als Kulturstudien konstituieren sich wesentlich im Zusammenwirken von Kulturkomparatistik, Kulturtransfer-, Rezeptions- und Austausch- bzw. Begegnungsforschung.

(2) Daraus ergeben sich vier zentrale Studienkomponenten für das Kernfach:

- A. Die Alterität zentraler Deutungsmuster und ihrer sprachlichen, textuellen wie weiteren symbolischen Kommunikationsformen, ihrer Speicherung im kollektiven Gedächtnis sowie ihrer mentalitätsbildenden Folgen;
- B. Interkulturelle Transfer- und Übersetzungsprozesse;
- C. Interkulturelle Rezeptions- und Wahrnehmungsprozesse (Selbst- und Fremdbilder, Stereotype, Vorurteile);
- D. Praktische Interkulturelle Kommunikation, Fremderfahrung und Ethnografie.

(3) Diese Studienkomponenten enthalten Problemstellungen aus allen Bereichen der modernen Philologien:

- a. Sprachwissenschaft,
- b. Literaturwissenschaft,

c. Mentalitäts- und Sozialgeschichte.

§ 8

Lehrveranstaltungen und Credit Points

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und sprachpraktische Übungen.

(2) Die Vorlesungen vermitteln grundlegende Kenntnisse und Arbeitsmethoden. Sie informieren zusammenhängend über größere Problembereiche und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig. Die Vorlesungen schließen mit Klausuren ab.

(3) Seminare dienen der selbständigen Erarbeitung bestimmter Themenfelder und erfordern daher eine thematische und/oder methodische Beschränkung. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien auswählen, systematisch entfalten und methodisch bearbeiten zu können. Referate und Hausarbeiten sind in der Regel die Formen der Leistungsbewertung und Grundlage für die Vergabe der Credit Points.

(4) Der Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse ist integrativer Bestandteil des Studiums und sollte in den sprachpraktischen Übungen so erfolgen, dass die Fähigkeiten und Fertigkeiten im gesprochenen und geschriebenen Bereich gleichermaßen geschult und ausgebaut werden. In den sprachpraktischen Übungen werden die Leistungen vorwiegend durch mündliche und schriftliche Tests überprüft.

(5) Die Berechnung des Leistungsvolumens im Kernfach Kulturstudien nach Credit Points erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Vorlesung	3 CP,
Seminar	6 CP,
Sprachpraktische Übung	3 CP.

(6) Für die Berechnung des Leistungsvolumens in den Ergänzungsqualifikationen gelten die Regeln der jeweiligen Fachbereiche bzw. Fächer.

§ 9

Auslandsaufenthalt

Ein längerfristiger Auslandsaufenthalt während des Studiums wird dringend empfohlen. Die Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 der Prüfungsordnung.

§ 10

Studienaufbau und Gewichtung der Bereiche

(1) Kernfach - Schwerpunkt:

10 Veranstaltungen Sprachpraxis	20 SWS	30 CP
1 Vorlesung: Kulturtheorien (historisch-vergleichend) - Einführung	2 SWS	3 CP
1 Seminar: Kulturtheorien (historisch-vergleichend) - Einführung	2 SWS	6 CP

1 Vorlesung: Kulturgeschichte (Sprache, Literatur, Mentalitäten)	2 SWS	3 CP
1 Seminar: Vergleichende Kulturgeschichte, Imagologie und nationale Identitätskonstruktionen	2 SWS	6 CP
1 Vorlesung: Gesellschaft und Kultur der Gegenwart	2 SWS	3 CP
2 Seminare: Gesellschaft und Kultur der Gegenwart	4 SWS	12 CP
1 Seminar: Selbst- und Fremdbilder im Kontext von Kultur- und Sprachpolitik	2 SWS	6 CP
1 Vorlesung: Praktische Interkulturelle Kommunikation und Fremderfahrung	2 SWS	3 CP
1 Seminar: Praktische Interkulturelle Kommunikation und Fremderfahrung	2 SWS	6 CP
<i>Total:</i>		<i>78 CP</i>

(2) Kernfach - Kombinationsgebiet:

8 Veranstaltungen Sprachpraxis	16 SWS	24 CP
1 Vorlesung: Einführung in die Kulturgeschichte	2 SWS	3 CP
1 Seminar: Vergleichende Kulturgeschichte, Imagologie und nationale Identitätskonstruktionen	2 SWS	6 CP
1 Seminar: Selbst- und Fremdbilder im Kontext von Kultur- und Sprachpolitik	2 SWS	6 CP
1 Vorlesung: Gesellschaft und Kultur der Gegenwart	2 SWS	3 CP
1 Seminar: Gesellschaft und Kultur der Gegenwart	2 SWS	6 CP
<i>Total:</i>		<i>48 CP</i>

(3) B.A.-Thesis 12 CP

(4) Ergänzungsqualifikationen
Total: 42 CP

Zu wählen sind mindestens zwei Vertiefungsgebiete (je 12 bis 15 CP) sowie Einstiegsveranstaltungen in weiteren Gebieten (12 bis 22 CP).

Der Gesamtumfang darf 42 CP nicht unterschreiten.

§ 11 B.A.-Thesis

(1) Die B.A. Thesis widmet sich einer spezifischen und zugleich integrativen Problemstellung, die auf der Grundlage der absolvierten Kernfach-Bereiche bearbeitet wird. Sie soll zeigen, dass der bzw. die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Kernfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Fristen und Prüfungsmodalitäten regelt die Prüfungsordnung.

§ 12 Wiederholungsmöglichkeiten

(1) Den Studierenden werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen die Modalitäten der obligatorischen Leistungskontrollen und die bei erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen erzielbaren Credit Points mitgeteilt.

(2) Nicht bestandene Prüfungsteile können einmal wiederholt werden.

(3) Die Fristen regelt § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung.

§ 13 Studienberatung

(1) Die Fachstudienberatung ist obligatorisch zu Beginn, vor und nach Auslandsaufenthalten sowie vor der Meldung zur B.A.-Thesis.

(2) Ergänzend dazu kann das Prüfungsamt in prüfungsrelevanten Fragen konsultiert werden.

(3) Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden vom Fachstudienberater bzw. von der Fachstudienberaterin ihres Schwerpunktfaches eine Studien- und Prüfungsübersicht. Darin werden alle im Laufe des Studiums absolvierten Prüfungsleistungen und die dabei erworbenen CP's dokumentiert.

(4) Die Studien- und Prüfungsübersicht dient der Beratung und zugleich dem internen Nachweis der in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen.

§ 14 Bachelorprüfung und der akademische Grad "Bachelor of Arts"

(1) Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn alle durch die Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

(2) Es werden ein Zeugnis und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.) ausgestellt. Näheres hierzu regelt die Prüfungsordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Sommersemester 2002 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 13. September 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.07.2001 beschlossen und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 12.07.2001 angezeigt.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (M.A.) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien

vom 18.04.2001

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (M.A.) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bietet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat schwerpunktspezifisch vertiefte Fachkenntnisse erworben hat und in erweitertem Maße die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Akademischer Grad

Nach Erbringung aller durch die Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen verleiht der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 3 Struktur des Master-Studienganges und Fächerkombinationen

(1) Das Master-Studium setzt sich zusammen aus einem Kernfach und wahlobligatorischen Ergänzungsqualifikationen. Das Kernfach besteht aus zwei zu wählenden Kulturen/Kulturstudien, wobei die eine als Schwerpunkt studiert wird, die andere als Kombinationsgebiet.

(2) Als Schwerpunkt kann gewählt werden:

- Frankreichstudien,
- Großbritannienstudien,
- Russlandstudien,
- USA-Studien.

(3) Als Kombinationsgebiet kann gewählt werden:

- Frankreichstudien,
- Großbritannienstudien,
- Italienstudien,
- Lateinamerikastudien,

- Polenstudien,
- Russlandstudien,
- Südosteuropastudien,
- USA-Studien.

(4) Die Ergänzungsqualifikationen setzen sich aus dem Angebot folgender Disziplinen zusammen:

- Jura,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Soziologie,
- Geschichte,
- Informatik.

Näheres regelt die Studienordnung.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Aufnahme des Master-Studiums "Interkulturelle Europa- und Amerikastudien" ist ein Bachelor-Abschluss "Interkulturelle Europa- und Amerikastudien" oder ein anderer gleich- oder höherwertiger einschlägiger Abschluss Voraussetzung. Über die Einschlägigkeit wird im Sinne des § 16 entschieden.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Das Master-Studium entspricht 120 ECTS (European Credit Transfer System) Kreditpunkten (im folgenden abgekürzt CP ,credit-points').

(2) Die Berechnung des Leistungsvolumens im Kernfach erfolgt nach dem folgenden Schlüssel:

Vorlesung	3 CP,
Seminar	6 CP,
Übung	3 CP,
Sprachpraktische Übung	3 CP.

(3) Bei den Ergänzungsqualifikationen gelten die Regeln der jeweiligen Fachbereiche bzw. Fächer.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester, in deren Verlauf studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Teile des dritten und des vierten Semesters sind der Anfertigung der M.A.-Thesis gewidmet.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(6) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich).

§ 6 Kombinierbarkeit

(1) Die Schwerpunkt- bzw. die Kombinationsgebiete sind entsprechend dem B.A.-Abschluss "Interkulturelle

Europa- und Amerikastudien" zu wählen. Im Rahmen der Ergänzungsqualifikationen sind die Vertiefungsgebiete frei wählbar.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können andere als die in § 3 genannten Ergänzungsqualifikationen gewählt werden.

II. Prüfungen

§ 7

Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Damit sind alle Studienleistungen gleichzeitig auch Prüfungsleistungen. Hinzu kommt die M.A.-Thesis sowie deren Verteidigung.

(2) Studienbegleitende Prüfungen bestehen aus Leistungen, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen in Form von Referaten, Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen und schriftlichen Tests zu erbringen sind. Dies gilt auch für Vorlesungen, die in der Regel mit Klausuren abzuschließen sind.

(3) Der Umfang sämtlicher Prüfungsleistungen beträgt 120 CP, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

Kernfach: Kulturstudien

1. Schwerpunkt

3 Veranstaltungen Sprachpraxis	6 SWS	9 CP
1 Vorlesung: Interkulturelle Kommunikation	2 SWS	3 CP
1 Seminar: Interkulturelle Kommunikation – Vertiefung	2 SWS	6 CP
3 Seminare: aus dem wahlobligatorischen Angebot	6 SWS	18 CP
1 Vorlesung: aus dem wahlobligatorischen Angebot	2 SWS	3 CP
<i>Total:</i>		<i>39 CP</i>

Die wahlobligatorischen Seminare und die Vorlesung können aus den folgenden Bereichen gewählt werden:

- Kulturtheorie historisch-vergleichend - Vertiefung,
- Interkulturelle Transfer- und Rezeptionsprozesse,
- Mittler, Modi und Institutionen des Kulturaustausches,
- Kulturgeschichte - Vertiefung,
- Gesellschaft und Kultur der Gegenwart - Vertiefung.

2. Kombinationsgebiet

3 Veranstaltungen Sprachpraxis	6 SWS	9 CP
1 Seminar: Interkulturelle Kommunikation	2 SWS	6 CP
1 Übung: Interkulturelle Kommunikation	2 SWS	3 CP
2 Seminare: aus dem wahlobligatorischen Bereich, vergleiche unter 1.	4 SWS	12 CP
<i>Total:</i>		<i>30 CP</i>

- | | |
|---------------------------------|-------|
| 3. a) M.A.-Thesis | 15 CP |
| b) Verteidigung der M.A.-Thesis | 15 CP |

Total: 30 CP

- | | |
|---|-------|
| 4. Ergänzungsqualifikationen (zu wählen sind mindestens ein Vertiefungsgebiet im Umfang von je 12 bis 15 CP, sowie Veranstaltungen aus weiteren Gebieten nach Wahl im Umfang von 6 bis 11 CP. Der Gesamtumfang darf 21 CP nicht unterschreiten) | 15 CP |
|---|-------|

Total: 21 CP

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- Referate,
- Hausarbeiten,
- Klausuren,
- mündliche und schriftliche Tests,
- M.A.-Thesis,
- Verteidigung der M.A.-Thesis.

Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der M.A.-Thesis sind entsprechend der Studienordnung § 13 Abs. 3 zu dokumentieren. Über die Verteidigung ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften stellt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling durch Aushang rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Termin, sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der M.A.-Thesis informiert werden. Das gleiche gilt für die Festsetzung der Verteidigung. Dem Prüfling sind gegebenenfalls die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 9

Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der M.A.-Thesis

(1) Die M.A.-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie widmet sich einer spezifischen und zugleich integrativen Prob-

lemstellung, die auf der Grundlage der absolvierten Kernfach-Module bearbeitet wird. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Kernfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jede in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. jeder in Forschung und Lehre tätige Professor oder Habilitierte ist berechtigt, das Thema der M.A.-Thesis zu stellen und die Arbeit zu betreuen.

(3) Die M.A.-Thesis wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern begutachtet. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss eine Professorin bzw. ein Professor oder ein habilitiertes Mitglied der Universität aus einem für den M.A.-Studiengang "Interkulturelle Europa- und Amerikastudien" einschlägigen Fach sein. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter kann jede andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte und im Prüfungsgebiet ausgewiesene Person mit Promotion sein. Der Prüfling kann für die M.A.-Thesis die Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Thesis erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss (Beantragungstermine sind durch den Prüfungsausschuss per Aushang, spätestens jedoch vier Wochen vor Ausgabe des Themas, bekanntzugeben). Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom zuständigen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der M.A.-Thesis veranlasst. Das Thema der M.A.-Thesis kann ausgegeben werden, bevor die anderen Prüfungsleistungen vollständig erbracht sind. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die M.A.-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit der M.A.-Thesis beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der M.A.-Thesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der M.A.-Thesis eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden. Im Ausnahmefall kann Studentinnen während der Schwangerschaft und/oder Studierenden mit Kindern im nichtschulpflichtigen Alter auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung für die Erstellung der M.A.-Thesis um drei Monate gewährt werden.

(7) Die M.A.-Thesis ist in deutscher oder in einer der innerhalb des Kernfachs studierten Sprachen abzufassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 10

Abgabe der M.A.-Thesis und Verteidigung

(1) Die M.A.-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt bei positiver Bewertung der M.A.-Thesis dem Prüfling die Gutachten für die Vorbereitung der Verteidigung zur Verfügung. Bei einer Bewertung der M.A.-Thesis mit "nicht ausreichend" findet keine Verteidigung statt.

(3) Die Verteidigung findet frühestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des positiven Ergebnisses der M.A.-Thesis statt.

(4) Die Verteidigung der M.A.-Thesis ist öffentlich.

(5) In der Verteidigung ist der Nachweis der Befähigung zur Anwendung von erworbenen Kenntnissen und Methoden sowie zentraler Mittlerkompetenzen zu erbringen.

(6) Die Verteidigung dauert in der Regel 45 Minuten. Davon entfallen ca. 15 Minuten auf den Vortrag und ca. 30 Minuten auf die mündliche Verteidigung. Die Hälfte der mündlichen Verteidigung erfolgt in einer der Fremdsprachen des Kernfachs. Über Verlauf und Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch die jeweilig Prüfenden bzw. im Falle der M.A.-Thesis durch die Gutachterinnen und Gutachter festgesetzt. Im Falle der Verteidigung erfolgt die Benotung durch die Mitglieder der Prüfungskommission.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der M.A.-Thesis und der Verteidigung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Die Bewertung der M.A.-Thesis erfolgt durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Darunter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der M.A.-Thesis sein. Die Note wird - bei zwei Gutachten, die die Note 4,0 oder besser vorschlagen - aus dem arithmetischen Mittel dieser beiden Gutachten gebildet. Schlägt eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter eine schlechtere Note vor, wird eine Drittgutachterin bzw. ein Drittgutachter bestellt. Schlägt diese bzw. dieser gleichfalls eine Note schlechter als 4,0 vor, ist die Arbeit nicht bestanden. Ansonsten gilt Satz 2. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen abzuschließen.

(5) Die M.A.-Thesis kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal - mit einem neuen Thema - wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der M.A.-Thesis in der nach § 9 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 12

Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss

(1) Für die Bildung der Gesamtnote für den Master-Abschluss wird das arithmetische Mittel aller Prüfungsleistungen, ausgenommen die M.A.-Thesis und die Verteidigung, gebildet. Dieses Mittel (Teilnote A) erhält die Wichtung 2. Die durch die M.A.-Thesis erreichte Note erhält die Wichtung 1 (Teilnote B). Die Note der Verteidigung (Teilnote C) erhält ebenfalls die Wichtung 1. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittel dieser drei Teilnoten. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Das Gesamtprädikat des Master-Abschlusses lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut	bzw. B
von 1,6 bis 2,5	= gut	bzw. C
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend	bzw. D
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend	bzw. E
über 4,0	= nicht ausreichend	bzw. F

(3) Liegt der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen bei 1,0, so wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" bzw. "A" vergeben.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prü-

fungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweils Prüfenden oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der belastenden Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Nur in diesem Fall können die für eine Veranstaltung oder einen Prüfungsteil vorgesehenen CP erworben werden. Der Master-Abschluss ist erreicht und gilt als bestanden, wenn 120 CP in den in § 7 vorgegebenen Bereichen nachgewiesen sind.

(2) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung nicht bestanden, so erteilt die Leiterin bzw. der Leiter der Veranstaltung dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling die M.A.-Thesis oder die Verteidigung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Prüfling die erforderlichen CP zum Studienabschluss nicht erreicht, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Abschluss M.A. nicht erreicht wurde.

§ 15

Wiederholung

(1) Die Prüfungsleistungen können, sofern sie als "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wieder-

holt werden. Die Wiederholung einer als mindestens "ausreichend" bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll spätestens zum Beginn des auf dem fehlgeschlagenen Versuch folgenden Semesters erfolgen (in der Regel bis zum 15. April bzw. 15. Oktober). Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung auf Antrag bei der bzw. dem zuständigen Prüfungsbeauftragten möglich. Eine zweite Wiederholung der M.A.-Thesis sowie der Verteidigung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland können angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch die für ein Fach zuständige Prüfungsbeauftragte bzw. den für ein Fach zuständigen Prüfungsbeauftragten in Abstimmung mit der zuständigen Professorin bzw. dem zuständigen Professor festgestellt worden ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im M.A.-Studiengang "Interkulturelle Europa- und Amerikastudien" der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. von sonstigen universitären Kooperationsabkommen zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Bei nicht vergleichbarer Bewertung muss die anzuerkennende Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss in Rücksprache mit den Fachvertretern gewichtet werden.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Unter der Voraussetzung der Einschlägigkeit und der Gleichwertigkeit können Examensarbeiten anderer Studiengänge als M.A.-Thesis anerkannt werden. Das Gleiche gilt für entsprechende ausländische Abschlüsse. Über die Einschlägigkeit und die Gleich-

wertigkeit befinden zwei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Kreis der § 9 Abs. 2 benannten Personen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der M.A.-Thesis ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften zuständig. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus einer bzw. einem Vorsitzenden, vier Professorinnen oder Professoren oder Habilitierten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Assistentin oder einem wissenschaftlichen Assistenten sowie einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, diejenige der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die bzw. der vom Prüfungsausschuss gewählte Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt ferner die Gutachterinnen und Gutachter für die M.A.-Thesis. Zu Gutachterinnen oder Gutachtern dürfen nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die M.A.-Thesis sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der M.A.-Thesis. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des M.A.-Studienganges Interkulturelle Europa- und Amerikastudien sowie der Studienpläne.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 19

Prüfungskommission

(1) Für jeden Prüfungsfall wird im Zusammenhang mit der Beantragung der Zulassung zur M.A.-Thesis eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachtern sowie einem weiteren Prüfer.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission befinden über die Note der Verteidigung.

§ 20

Zeugnis

(1) Hat ein Prüfling den M.A.-Abschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der M.A.-Thesis und deren Note, die Note der Verteidigung, die einzelnen Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die Gesamtnote des Abschlusses in der in § 12 vorgegebenen Wichtung aufgenommen. Ferner wird die alphabetisierte Bewertung ausgewiesen. Im Ausland studierte Semester und Studienorte werden ausgewiesen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Verteidigung.

§ 21

Hochschulgrad und M.A.-Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen für den M.A.-Abschluss erforderlichen Prüfungsleistungen wird der Hochschulgrad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine M.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Master of Arts beurkundet.

(3) Die M.A.-Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
bzw. des M.A.-Abschlusses

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und der M.A.-Abschluss als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Ergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" und der M.A.-Abschluss als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die M.A.-Urkunde einzuziehen, wenn der M.A.-Abschluss aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum Sommersemester 2002 in Kraft.

Halle (Saale), 13. September 2002

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.07.2001 beschlossen und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 12.07.2001 angezeigt.

Studienordnung für den Master-Studiengang (M.A.) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien

vom 18.04.2001

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für den Master-Studiengang (M.A.) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien vom 18.04.2001 die Ziele, Inhalte und den Verlauf des Masterstudiums Interkulturelle Europa- und Amerikastudien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 2 Studienziele

(1) Im Masterstudium werden ausgewiesene Vertiefungsrichtungen innerhalb der Interkulturellen Europa- und Amerikastudien studiert. Dieses Studium soll die Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen kritischen und verantwortungsbewussten Arbeit und Problemlösung in der Forschung und praktischen Umsetzung in interkulturellen Situationen befähigen.

(2) Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden lernen, an Beispielen erläuterte Methoden und entsprechendes Wissen auf neue wissenschaftliche Problemstellungen anzuwenden. Ziel ist die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgabenstellungen. Von besonderer Bedeutung ist die Befähigung zur Behandlung integrativer Fragestellungen und zur konzeptionellen Bearbeitung situativer bzw. praxisrelevanter interkultureller Problemstellungen.

(3) Ziel ist die vertiefte Ausbildung folgender Schlüsselqualifikationen:

- a. sprachpraktische Kompetenz,
- b. Wissen zu den aktuellen sprachlichen, literarischen und mentalen Kulturstandards in ihren historischen Begründungskontexten und ihrer Alterität zu den eigenkulturellen Prägungen,
- c. methodisch-analytische Fähigkeiten zur Entschlüsselung der den symbolischen Objektivationen und Handlungen zugrundeliegenden Deutungsmuster,
- d. Problemlösungskompetenzen in interkulturellen Situationen,

e. Befähigung zum produktiven Umgang mit Fremderfahrung.

(4) Ziel der Ausbildung für das Berufsleben ist insbesondere die Befähigung zu Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen, nationalen und internationalen Behörden sowie in Unternehmen der Wirtschaft, die auf internationale Zusammenarbeit ausgerichtet sind.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Aufnahme des Master-Studiums "Interkulturelle Europa- und Amerikastudien" ist ein Bachelor-Abschluss "Interkulturelle Europa- und Amerikastudien" oder ein anderer gleich- oder höherwertiger einschlägiger Abschluss Voraussetzung. Das Nähere regeln § 4 und § 16 Abs.1 der Prüfungsordnung.

(2) Der Nachweis von Kenntnissen in den Sprachen des Kernfaches "Kulturstudien" ist Voraussetzung.

§ 4 Studienbeginn

Das Masterstudium kann in der Regel jeweils im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 Credit Points.

(3) Das Masterstudium schließt nach vier Semestern mit dem berufsqualifizierenden akademischen Grad Master of Arts, abgekürzt M.A., ab.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Im Masterstudiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien werden ein Kernfach und zwei Vertiefungsgebiete für Ergänzungsqualifikationen studiert. Hinzu kommen Einstiegsveranstaltungen in weitere Gebiete aus dem Kanon der möglichen Ergänzungsqualifikationen.

(2) Das Kernfach besteht aus zwei zu wählenden Kulturen/Kulturstudien. Die Kombinationsmöglichkeiten regelt § 6 der Prüfungsordnung.

(3) Das Kernfach besteht aus einem Schwerpunkt und einem Kombinationsgebiet.

- a. Als Schwerpunkt kann gewählt werden:
 - Frankreichstudien,

- Großbritannienstudien,
 - Russlandstudien,
 - USA-Studien.
- b. Als Kombinationsgebiet kann gewählt werden:
- Frankreichstudien,
 - Großbritannienstudien,
 - Italienstudien,
 - Lateinamerikastudien,
 - Polenstudien,
 - Russlandstudien,
 - Südosteuropastudien,
 - USA-Studien.
- (4) Vertiefungsgebiete für die Ergänzungsqualifikationen können aus folgenden Fächern gewählt werden:
- Jura,
 - Wirtschaftswissenschaften,
 - Soziologie,
 - Geschichte,
 - Informatik.
- (5) Bei der Wahl der Bereiche für die Ergänzungsqualifikationen ist darauf zu achten, dass sie der Qualifikation für internationale Zusammenarbeit dienen. Empfohlen werden folgende Bereiche, die entsprechend der jeweiligen Angebote der Fakultäten/Institute zu wählen und zu ergänzen sind:
- Jura:
 - Internationales Recht/Europa/Völkerrecht I, II, III,
 - Internationales Wirtschaftsrecht,
 - Verschiedene nationale Rechtsordnungen;
 - Wirtschaftswissenschaften:
 - Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
 - Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
 - Geld und Währung,
 - Finanzwissenschaft,
 - Allokation und Wachstum;
 - Soziologie:
 - Kultureller und sozialer Wandel;
 - Geschichte:
 - Methodenlehre: Historischer Vergleich;
 - Informatik:
 - Einführung/Grundlagen,
 - Informationssysteme.
- (6) Die einschlägigen Veranstaltungen der Ergänzungsqualifikationen für das jeweilige Semester werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Die Studieninhalte konzentrieren sich im Kernfach Kulturstudien und in den Ergänzungsqualifikationen auf Interkulturalität und internationale Zusammenarbeit. Fremdsprachenphilologien als Kulturstudien konstituieren sich wesentlich im Zusammenwirken von Kultur-

komparatistik, Kulturtransfer-, Rezeptions- und Austausch- bzw. Begegnungsforschung.

(2) Daraus ergeben sich vier zentrale Studienkomponenten für das Kernfach:

- A. Die Alterität zentraler Deutungsmuster und ihrer sprachlichen, textuellen wie weiteren symbolischen Kommunikationsformen, ihrer Speicherung im kollektiven Gedächtnis sowie ihrer mentalitätsbildenden Folgen;
- B. Interkulturelle Transfer- und Übersetzungsprozesse;
- C. Interkulturelle Rezeptions- und Wahrnehmungsprozesse (Selbst- und Fremdbilder, Stereotype, Vorurteile);
- D. Praktische Interkulturelle Kommunikation, Fremderfahrung und Ethnografie.

(3) Diese Studienkomponenten enthalten Problemstellungen aus allen Bereichen der modernen Philologien:

- a. Sprachwissenschaft,
- b. Literaturwissenschaft,
- c. Mentalitäts- und Sozialgeschichte.

§ 8

Lehrveranstaltungen und Credit Points

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Übungen.

(2) Die Vorlesungen vermitteln grundlegende Kenntnisse und Arbeitsmethoden. Sie informieren zusammenhängend über größere Problembereiche und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig. Die Vorlesungen schließen mit einer Klausur ab.

(3) Seminare dienen der selbständigen Erarbeitung bestimmter Themenfelder und erfordern daher eine thematische und/oder methodische Beschränkung. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien auswählen, systematisch entfalten und methodisch bearbeiten zu können. Referate und Hausarbeiten sind in der Regel die Formen der Leistungsbewertung und Grundlage für die Vergabe der Credit Points.

(4) Der Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse ist integrativer Bestandteil des Studiums und sollte in den sprachpraktischen Übungen so erfolgen, dass die Fähigkeiten und Fertigkeiten im gesprochenen und geschriebenen Bereich gleichermaßen geschult und ausgebaut werden.

(5) Alle Übungstypen sind durch ihren Praxisbezug und eine hohe Selbständigkeit der Studierenden gekennzeichnet. In allen Übungen werden die Leistungen vorwiegend durch mündliche und schriftliche Tests überprüft.

(6) Die Berechnung des Leistungsvolumens im Kernfach Kulturstudien nach Credit Points erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Vorlesung	3 CP,
Seminar	6 CP,
Sprachpraktische Übung	3 CP,
Sonstige Übung	3 CP.

tungen aus weiteren Gebieten
nach Wahl im Umfang von 6 bis
11 CP. Der Gesamtumfang darf
21 CP nicht unterschreiten)

Total: 21 CP

(7) Für die Berechnung des Leistungsvolumens in den Ergänzungsqualifikationen gelten die Regeln der jeweiligen Fachbereiche bzw. Fächer.

§ 11 M.A.-Thesis

§ 9 Auslandsaufenthalt

Ein längerfristiger Auslandsaufenthalt während des Studiums wird dringend empfohlen. Die Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 der Prüfungsordnung.

§ 10 Studienaufbau und Gewichtung der Bereiche

(1) Kernfach - Schwerpunkt:

3 Veranstaltungen Sprachpraxis	6 SWS	9 CP
1 Vorlesung: Interkulturelle Kommunikation	2 SWS	3 CP
1 Seminar: Interkulturelle Kommunikation – Vertiefung	2 SWS	6 CP
3 Seminare: aus dem wahlobligatorischen Angebot	6 SWS	18 CP
1 Vorlesung: aus dem wahlobligatorischen Angebot	2 SWS	3 CP
<i>Total:</i>		<i>39 CP</i>

(2) Kernfach - Kombinationsgebiet:

3 Veranstaltungen Sprachpraxis	6 SWS	9 CP
1 Seminar: Interkulturelle Kommunikation	2 SWS	6 CP
1 Übung: Interkulturelle Kommunikation	2 SWS	3 CP
2 Seminare: aus dem wahlobligatorischen Bereich, vergleiche unter 1.	4 SWS	12 CP
<i>Total:</i>		<i>30 CP</i>

Die wahlobligatorischen Seminare und die Vorlesung können aus den folgenden Bereichen gewählt werden:

- Kulturtheorie historisch-vergleichend - Vertiefung,
- Interkulturelle Transfer- und Rezeptionsprozesse,
- Mittler, Modi und Institutionen des Kulturaustausches,
- Kulturgeschichte - Vertiefung,
- Gesellschaft und Kultur der Gegenwart - Vertiefung.

- (3) a) M.A.-Thesis 15 CP
b) Verteidigung der M.A.-Thesis 15 CP

Total: 30 CP

(4) Ergänzungsqualifikationen (zu wählen sind mindestens ein Vertiefungsgebiet im Umfang von je 12 bis 15 CP, sowie Veranstal-

Die M.A.-Thesis widmet sich einer spezifischen und zugleich integrativen Problemstellung, die auf der Grundlage der absolvierten Kernfach-Bereiche bearbeitet wird. Sie soll zeigen, dass der bzw. die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Kernfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Fristen und Modalitäten der Verteidigung regeln §§ 9 und 10 der Prüfungsordnung.

§ 12 Wiederholungsmöglichkeiten

(1) Den Studierenden werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen die Modalitäten der obligatorischen Leistungskontrollen und die bei erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltungen erzielbaren Credit Points mitgeteilt.

(2) Nicht bestandene Prüfungsteile können einmal wiederholt werden.

§ 13 Studienberatung

(1) Die Fachstudienberatung ist obligatorisch bei Studienbeginn, vor und nach Auslandsaufenthalten sowie vor der Meldung zur M.A.-Thesis.

(2) Ergänzend dazu kann das Prüfungsamt in allen prüfungsrelevanten Fragen in Anspruch genommen werden.

(3) Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden von der Fachstudienberaterin bzw. vom Fachstudienberater ihres Schwerpunktfaches eine Studien- und Prüfungsübersicht. Darin werden alle im Laufe des Studiums absolvierten Prüfungsleistungen und die dabei erworbenen CP's dokumentiert.

(4) Die Studien- und Prüfungsübersicht dient der Beratung und zugleich dem internen Nachweis der in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen.

§ 14 Masterprüfung und der akademische Grad "Master of Arts"

(1) Das Masterstudium ist abgeschlossen, wenn alle durch die Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

(2) Es werden ein Zeugnis und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) ausgestellt. Näheres hierzu regeln §§ 19 und 20 der Prüfungsordnung.

Diese Studienordnung tritt zum Sommersemester 2002 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg veröffentlicht.

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 11.07.2001 beschlossen und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 12.07.2001 angezeigt.

Studierendenrat

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 25.09.2002

Aufgrund der §§ 74 Abs. 5 S. 5 und 6 i.V.m. Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. August 2000 (GVBl. LSA S. 520) und Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in seiner Sitzung vom 25. September 2002 die folgende Beitragsordnung für die Studierendenschaft als Satzung beschlossen.

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studierenden von ihren eingeschriebenen Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag. Diese sind zur Zahlung verpflichtet.

§ 2

Beitragshöhe, Teilbeträge

Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 5,60 Euro. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den Studierendenrat als Beitrag insgesamt 3,55 Euro, davon sind
 - a. für den Studierendensport 0,25 Euro,
 - b. für den Sozialfonds 0,50 Euro,
 - c. für den allgemeinen Haushalt des Studierendenrates 2,80 Eurobestimmt.

2. Der Fachschaftsanteil beträgt 2,05 Euro.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Universität kostenfrei erhoben und an den Studierendenrat weitergeleitet.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation),
 2. mit der Rückmeldung.

§ 4

Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die ihren Grundwehrdienst oder ihren zivilen Ersatzdienst ableisten oder sich im Auslandsstudium oder -praktikum befinden.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann einzelnen Studierenden in sozialen Härtefällen erlassen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales gemeinschaftlich. Näheres regelt der Studierendenrat durch Richtlinien. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft, bereits gezahlte Beiträge bleiben hiervon unberührt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 24. Juli 2001 (ABl. 2002, Nr. 1, S. 56) außer Kraft.

Vom Studierendenrat am 25.09.2002 beschlossen.

Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg

vom 21.10.2002

Aufgrund des §§ 74 Abs. 4 i.V.m. 74 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. August 2000 (GVBl. LSA S. 520) und durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in seiner Sitzung am 21. Oktober 2002 folgende Satzung der Studierendenschaft beschlossen.

I. Die Studierendenschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg ist der Zusammenschluss der Studierenden der Universität.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Interessen ist ihr vom Gesetzgeber der Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts verliehen worden.

(3) Gemäß ihrer Studienrichtungen bilden die Mitglieder der Studierendenschaft Fachschaften. Dabei ist die Organisation der Universität in Fachbereiche und Fakultäten maßgebend.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg werden mit der Immatrikulation Mitglied der Studierendenschaft. Gleiches gilt für die Studierenden am Studienkolleg.

(2) Der Austritt aus der Studierendenschaft kann frühestens nach Ablauf eines Jahres erklärt werden, der Wiedereintritt ist möglich. Austritt wie Wiedereintritt sind mit der Rückmeldung schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt der Universität zu erklären.

§ 3

Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung wahr. Ihre Aufgaben sind:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder,
2. das Eintreten für die Interessen und Forderungen ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft,
3. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder einschließlich der sozialen Selbsthilfe,

4. die Förderung der künstlerischen und sportlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder,
5. die Förderung der politischen Bildung ihrer Mitglieder, insbesondere zur Unterstützung kritischen Denkens, Vielfalt, Toleranz und selbstbestimmten Handelns,
6. die Offenheit ihrer Diskurse für all ihre Mitglieder sowie die Herstellung von Transparenz für ihre Beschlüsse,
7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
8. die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Gewerkschaften und SchülerInnenvertretungen, im Rahmen ihrer oben genannten Aufgaben.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. der Studierendenrat und
2. die Fachschaftsräte.

§ 5

Finanzen

(1) Die Studierendenschaft gibt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Beitragsordnung.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Studierendenschaft eine Finanzordnung. Diese regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung aller Organe der Studierendenschaft.

(3) Diese Ordnungen müssen in der Studierendenschaft veröffentlicht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat aktives und passives Wahlrecht zum Studierendenrat und zum Fachschaftsrat seiner Fachschaft.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftlich Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten. Hierauf ist innerhalb von zwei Vorlesungswochen zu antworten.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(4) Diese Satzung, die Beitragsordnung und die Finanzordnung sind für alle Mitglieder verbindlich.

II. Grundsätze für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft, Stellung der Mitglieder der Organe

§ 7
Allgemeines zur Wahl

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Wählbar und wahlberechtigt sind Mitglieder der Studierendenschaft, die in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen sind.

§ 8
Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahl schlägt das zu wählende Organ die Mitglieder des Wahlausschusses, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren dürfen, vor.

§ 9
Zeitpunkt der Wahl, Wahlperiode

- (1) Die Wahl soll zeitgleich mit den Wahlen zu den Gremien der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg stattfinden.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft werden auf ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sollte infolge der Auflösung eines Organes der Studierendenschaft eine Neuwahl nötig sein, findet diese frühestens 36 Tage nach der Auflösung und nur für den bis zur nächsten Wahl nach Abs. 1 verbleibenden Zeitraum statt.

§ 10
Benachrichtigung der Gewählten

Nach der Wahl werden sämtliche Personen, auf die Stimmen entfallen sind, hierüber informiert.

§ 11
Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft beginnt mit dem Tage der ersten Sitzung nach der Wahl (konstituierende Sitzung).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft endet am Tage vor der ersten Sitzung nach der darauffolgenden Wahl.

§ 12
Stellung und Pflichten der Mitglieder von Organen

- (1) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sind verpflichtet,
 1. ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen,
 2. an den Sitzungen des jeweiligen Organes teilzunehmen und
 3. ihre aktuelle Anschrift den Sprechern oder Sprecherinnen des Organes mitzuteilen und diese bei Anschriftenwechsel sowie Wechsel der Fachschaft zu informieren.

- (2) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft haben das Recht, in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

§ 13
Ausscheiden und Nachrücken
von Mitgliedern der Organe

- (1) Ein Mitglied scheidet aus einem Organ der Studierendenschaft aus, wenn es
 1. drei aufeinanderfolgenden Sitzungen, für die die Ladungsfrist eingehalten wurde, unentschuldig fernbleibt, bzw.
 2. zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleibt, sofern die Ladungsfristen eingehalten wurden und das Mitglied an den Sitzungen des Organes noch nicht teilgenommen hat, nachdem es über seine Mitgliedschaft informiert wurde,

und es nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung des Ausscheidens Widerspruch bei dem entsprechenden Organ einlegt. Außerdem scheidet ein Mitglied aus den Organen der Studierendenschaft aus, wenn es die Fachschaft wechselt.

- (2) Mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft endet auch die Mitgliedschaft in ihren Organen.

- (3) Ferner kann jedes Mitglied eines Organes der Studierendenschaft jederzeit das Mandat niederlegen, indem es schriftlich seinen Rücktritt erklärt.

- (4) Scheidet ein Mitglied eines Organes der Studierendenschaft aus diesem aus, so wird der nächste Stellvertreter bzw. die nächste Stellvertreterin nach spätestens 3 Werktagen schriftlich informiert. Sofern für ein freies Mandat im Organ kein Stellvertreter bzw. keine Stellvertreterin mehr zur Verfügung steht, wird dieses Mandat nicht wiedervergeben. Die Zahl der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Organes reduziert sich um eins.

§ 14
Hochschulwahlverordnung

Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung von Wahlen an den Hochschulen (Hochschulwahlverordnung) vom 22. November 1993 (GVBl. LSA S. 707), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Wahlen an den Hochschulen vom 18. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 887), entsprechend.

§ 15
Einberufung nach der Wahl,
konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung eines Organes der Studierendenschaft wird jeweils spätestens am 30. Tage nach einer Wahl durch den Wahlausschuss einberufen, der die jeweilige Wahl durchgeführt hat.

III. Der Studierendenrat

§ 16 Aufgabe des Studierendenrates

Der Studierendenrat ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Er hat seine Tätigkeit auf die in § 3 genannten Aufgaben der Studierendenschaft zu richten und insbesondere:

1. Stellungnahmen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft abzugeben,
2. die Satzung, die Beitrags- und die Finanzordnung zu beschließen,
3. zeitweilige oder ständige Ausschüsse und Arbeitskreise einzurichten oder aufzulösen,
4. zur Unterstützung seiner Arbeit Personen außerhalb des Studierendenrates (vorzugsweise Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) mit Aufgaben zu betrauen oder einzustellen,
5. seine Sprecher oder Sprecherinnen zu wählen,
6. die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses zu wählen,
7. über die Entlastung der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und der Sprecher oder Sprecherinnen abzustimmen,
8. die Studierendenschaft gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen sowie gegenüber der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu vertreten,
9. über Anträge zu entscheiden,
10. über die Auflösung des Studierendenrates zu beschließen,
11. mit den Fachschaften in geeigneter Form zusammenzuarbeiten.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die einzelnen Fachschaften bilden je einen Wahlkreis. Die Gesamtzahl aller Wahlberechtigten wird durch 35 geteilt, das Ergebnis dieser Division bildet die Bezugsgröße. Je angefangenes Vielfache der Bezugsgröße an Wahlberechtigten im Wahlkreis wird eine Person in den Studierendenrat gewählt.
- (2) Dem Studierendenrat gehören so viele Mitglieder an, wie in ordnungsgemäß durchgeführten Wahlen gewählt werden.
- (3) Das Mandat im Studierendenrat ist nicht übertragbar. Die Stellvertretung ist hiervon unberührt.
- (4) Näheres regeln die Wahlgrundsätze und die Hochschulwahlverordnung.

§ 18 Sprecher oder Sprecherinnen

- (1) Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte Sprecher oder Sprecherinnen für besondere Aufgaben:
 1. drei allgemeine Sprecher oder Sprecherinnen,
 2. drei sitzungsleitende Sprecher oder Sprecherinnen,

3. drei Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen,
4. zwei Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales,
5. den Geschäftsführenden Ausschuss,
6. einen Senatssprecher bzw. eine Senatssprecherin.

(2) Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen dürfen nicht zugleich einen anderen Sprecherposten bekleiden. Die allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen dürfen nicht zugleich sitzungsleitende Sprecherinnen oder Sprecher sein und umgekehrt.

(3) Die Wahlen finden jeweils für eine Art von Sprechern oder Sprecherinnen nach den Nummern des Abs. 1 gemeinsam statt, sofern mehr als ein Sprecher bzw. eine Sprecherin zu wählen ist. Dabei hat jedes Mitglied des Studierendenrates so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. In einem weiteren Wahlgang werden die jeweiligen Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt. Hierbei hat jedes Mitglied des Studierendenrates so viele Stimmen, wie Kandidaten oder Kandidatinnen vorhanden sind. Die Reihenfolge in der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Erhält ein Kandidat bzw. eine Kandidatin für die Stellvertretung weniger als die Mehrheit der Stimmen, so wird er bzw. sie nicht Mitglied der Stellvertretung. Mitglieder der Stellvertretung haben die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Sprecher oder Sprecherinnen, die sie vertreten, in Beschlussfragen haben sie aber lediglich im Vertretungsfall Stimmrecht.

(4) Der Rücktritt ist jederzeit schriftlich möglich, es rückt dann das nächste Mitglied der entsprechenden Stellvertretung nach. Auch der Rücktritt aus der Stellvertretung ist jederzeit möglich. Gehören einer Stellvertretung keine Mitglieder mehr an, soll innerhalb von vier Vorlesungswochen ein neuer Stellvertreter bzw. eine neue Stellvertreterin gewählt werden.

§ 19 Amtszeit der Sprecher oder Sprecherinnen

- (1) Die Amtszeit der Sprecher oder Sprecherinnen bestimmt sich nach § 11.
- (2) Die Abwahl eines Sprechers bzw. einer Sprecherin ist jederzeit möglich. Sofern für dieses Amt noch eine Stellvertretung besteht, genügt ein Mißtrauensvotum, ansonsten ist ein konstruktives Mißtrauensvotum erforderlich.

§ 20 Die allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen

- (1) Die allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen nehmen die Außenvertretung des Studierendenrates wahr und führen die laufenden Geschäfte.
- (2) Alle allgemeinen Sprecher und Sprecherinnen sind gleichrangig.
- (3) Die allgemeinen Sprecherinnen und Sprecher nehmen die täglichen Aufgaben des Studierendenrates zwischen den Sitzungen und die Aufgaben, die ihr durch Satzung, Finanz- oder Beitragsordnung zugewiesen werden, wahr. Sie sind für die Arbeitsfähigkeit des Studierendenrates verantwortlich. Sie vertreten den

Studierendenrat gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg sowie im nationalen und internationalen Verkehr.

(4) Die allgemeinen Sprecherinnen und Sprecher dürfen sowohl über materielle als auch finanzielle Mittel entsprechend der Finanzordnung verfügen. Sie müssen mindestens einmal wöchentlich in öffentlicher Sitzung tagen. Personalfragen erörtern sie nichtöffentlich.

(5) Die Sitzung der allgemeinen Sprecherinnen und Sprecher ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der allgemeinen Sprecherinnen und Sprecher anwesend sind. Sie fällen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei sind sie an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden.

(6) Sie berichten dem Studierendenrat auf jeder Sitzung über ihre Tätigkeit.

(7) Sie übernehmen die Funktion, den Studierendenrat in den durch die Satzung bestimmten Fällen aufzulösen.

§ 21

Die sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen

(1) Mindestens zwei sitzungsleitende Sprecherinnen oder Sprecher leiten die Sitzungen. Sie sind für die Weiterleitung der Beschlüsse an die Betroffenen verantwortlich, dies muss bei Anträgen in schriftlicher Form mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen. Sie überwachen die Einhaltung der Beschlüsse des Studierendenrates.

(2) Die sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher haben das Recht

1. nach eigenem Ermessen einen Antrag oder Tagesordnungspunkt aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen,
2. Anwesende zur Form und zur Sache zu rufen und ihnen das Wort zu entziehen, wenn einer zweimaligen Aufforderung nicht nachgekommen wird,
3. Anwesende zur Ordnung zu rufen und, falls diesem Ruf nicht nachgekommen wird, von der Sitzung auszuschließen.

(3) Die sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher bestimmen zu Beginn der Sitzung eine Protokollführung.

(4) Betrifft eine Diskussion oder Abstimmung eine sitzungsleitende Sprecherin bzw. einen sitzungsleitenden Sprecher oder möchte eine solche bzw. ein solcher selbst zur Sache sprechen, so ist die Leitung der Sitzung für diesen Zeitraum auf die übrigen sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher beschränkt.

§ 22

Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen

(1) Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen führen den Haushalt des Studierendenrates entsprechend der Finanzordnung.

(2) Sie bilden mit bis zu drei weiteren Mitgliedern, die nicht gewählt werden müssen, den Finanzausschuss.

§ 23

Die Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales

(1) Die Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales bilden den Sozialausschuss.

(2) Sie nehmen die ihnen durch Finanz- und Beitragsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 24

Der Senatssprecher bzw. die Senatssprecherin

(1) Der Senatssprecher bzw. die Senatssprecherin nimmt die Vertretung der Interessen der Studierendenschaft im Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg wahr.

(2) Er bzw. sie ist hierbei an Beschlüsse des Studierendenrates gebunden, hat aber ansonsten ein freies Mandat.

(3) Er bzw. sie informiert den Studierendenrat auf jeder Sitzung über seine bzw. ihre Tätigkeit.

§ 25

Einberufung und Zusammentreten

(1) Die Einberufung aller ordentlichen Sitzungen erfolgt durch die sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher derart, dass die Mitglieder ihre Einladung fünf Kalendertage vor der Sitzung erhalten, in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen vor der Sitzung. In der Einladung müssen Termin und Ort der Sitzung sowie die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten sein. Die Einladung muss an die Mitglieder des Studierendenrates in schriftlicher Form erfolgen.

(2) In zu begründenden Sonderfällen sind die sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher berechtigt, die Ladefrist zu verkürzen (Sondersitzung), jedoch darf diese nicht weniger als 48 Stunden betragen.

(3) Darüber hinaus ist auf Antrag von 1/4 der Mitglieder des Studierendenrates oder auf Verlangen eines Sprechers bzw. einer Sprecherin eine Sitzung einzuberufen.

(4) Während der Vorlesungszeit tritt der Studierendenrat mindestens alle drei Wochen zusammen.

(5) Durch öffentliche Bekanntgabe an die Studierendenschaft muss auf die Sitzungen des Studierendenrates hingewiesen werden.

§ 26

Beschlussfähigkeit

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen. Dazu wird eine Anwesenheitsliste geführt. Ist eine Sitzung beschlussfähig, bleibt die Beschlussfähigkeit bestehen, bis die Zahl der Anwesenden weniger als ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder

beträgt. Sinkt die Zahl der Anwesenden unter die Hälfte der Mitglieder, so darf die beschlossene Tagesordnung nicht mehr verändert werden.

(3) Ist der Studierendenrat trotz ordentlicher Ladung nicht beschlussfähig, können die sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher eine außerordentliche Sitzung mit einer Ladungsfrist von fünf Kalendertagen einberufen. Diese Sitzung ist dann in jedem Fall bezüglich der vorgeschlagenen Tagesordnung der beschlussunfähigen Sitzung beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird. Auf Sondersitzungen nach § 25 Abs. 2 findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 27

Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse

(1) Der Studierendenrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch diese Satzung, die Finanz- oder die Beitragsordnung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Studierendenrates.

(3) Bei Stimmgleichheit gilt ein zu fassender Beschluss als nicht gefasst. Ein Beschluss gilt ebenfalls als nicht gefasst, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates der Stimme enthält.

(4) Alle Abstimmungen werden durch die sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher durchgeführt.

(5) Alle Abstimmungen werden durch Handheben durchgeführt. Eine Abstimmung per Akklamation ist ebenfalls möglich, sofern kein anwesendes Mitglied des Studierendenrates widerspricht.

(6) Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes des Studierendenrates ist geheim abzustimmen.

(7) Wahlen sind wie Abstimmungen zu behandeln.

§ 28

Öffentlichkeit

(1) Der Studierendenrat tagt in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 29

Fernbleiben von der Sitzung

Ein Mitglied der Studierendenschaft muss sein Fernbleiben von einer Sitzung vorher den sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprechern mitteilen, um als entschuldigt zu gelten.

§ 30

Tagesordnung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung ist zunächst über die Tagesordnung abzustimmen.

(2) Punkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden sollen, sind nach Möglichkeit an das Ende der Tagesordnung zu setzen.

§ 31

Anträge und Anfragen

(1) Es werden Anträge zur Beschlussfassung und Anträge zur Geschäftsordnung unterschieden.

(2) Anträge zur Beschlussfassung und Anfragen sind schriftlich mindestens sieben Vorlesungstage vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung einzureichen, ansonsten entscheiden die sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher nach eigenem Ermessen darüber, ob diese bereits auf der nächsten Sitzung behandelt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Studierendenrates während der Sitzung gestellt werden. Nach maximal zwei Gegenreden ist hierüber abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

(4) Werden während einer Sitzung Anträge gestellt, die sich nicht auf die vorliegende Tagesordnung beziehen, so können die sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher ihre Verhandlung verweigern. Der betreffende Punkt ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 32

Die Beratung

(1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Gäste haben Rederecht, sofern der Studierendenrat sich im Einzelfall nicht auf Antrag mit 2/3-Mehrheit dagegen ausspricht.

(3) Die sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher führen während der Beratung eine Rednerliste.

§ 33

Die Beschlussfassung

(1) Für die Änderung der Satzung, der Beitrags- oder der Finanzordnung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese darf nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 25 Abs. 1 erfolgen.

(2) Mit der Zustimmung von 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder kann der Studierendenrat die Selbstauflösung und Neuwahlen beschließen. Die endgültige Auflösung allerdings bestimmt sich gemäß § 11 Abs. 2.

(3) Sind nur die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates oder weniger anwesend, sind die sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher unbenommen der Möglichkeit des § 26 Abs. 3 berechtigt, die Entscheidung über wichtige Fragen innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuholen. Das gleiche gilt für den Fall, dass für einen beantragten Beschluss nach Abs. 2 weniger als 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates anwesend sind.

§ 34

Protokollführung

(1) Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind an die Mitglieder des Studierendenrates zu

verschicken. Die Mitglieder der Studierendenschaft können die Protokolle einsehen.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. den Namen und die Unterschrift des Mitglieds des Studierendenrates, welches mit der Protokollführung betraut ist,
2. Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Tagesordnung,
4. die Namen der entschuldigt abwesenden Mitglieder,
5. die Namen der anwesenden Mitglieder oder die Namen der unentschuldigt abwesenden Mitglieder,
6. den sinngemäßen Inhalt der Anträge und der Beschlüsse und Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis,
7. den sinngemäßen Inhalt der Diskussionen,
8. wichtige Auszüge der Reden auf Wunsch im Wortlaut.

(3) Die Protokolle sind durch Aushang im Studierendenrat oder in anderer geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(4) Die sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen müssen für die ordentliche Protokollführung Sorge tragen. Das Protokoll ist vor dessen Genehmigung auf Richtigkeit zu überprüfen und von einem sitzungsleitenden Sprecher bzw. einer sitzungsleitenden Sprecherin dahingehend gegenzuzeichnen.

§ 35 Widerspruch

Für den Fall, dass ein Antrag nicht oder nicht in der beantragten Form angenommen wurde, steht dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin gegen den auf Grundlage des Beschlusses erlassenen Bescheid das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Studierendenrat erhoben werden. Sollte die Rechtsbelehrung bei der Bekanntgabe unterbleiben, ist der Widerspruch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe möglich. Nach Verstreichen der Widerspruchsfrist ist ein rechtliches Vorgehen gegen den Bescheid nicht mehr möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Studierendenrat und fällt einen Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid selbst ist nicht widerspruchsfähig. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 15 des Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), über das Vorverfahren finden Anwendung.

§ 36 Auflösung des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat ist aufzulösen:
1. durch Beschluss des Studierendenrates gemäß § 33 Abs. 2,
 2. wenn die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates nur noch die Hälfte der

Mitgliederzahl beträgt, die durch die Wahl in den Studierendenrat gewählt wurde,

3. wenn innerhalb der ersten drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung die nach § 20 zu wählenden allgemeinen oder sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher oder die Sprecherinnen oder Sprecher für Finanzen nicht gewählt werden,
4. wenn nach dem Rücktritt eines allgemeinen oder sitzungsleitenden Sprechers bzw. einer allgemeinen oder sitzungsleitenden Sprecherin innerhalb von sechs Vorlesungswochen oder nach drei aufeinanderfolgenden beschlussfähigen Sitzungen kein Nachfolger bzw. keine Nachfolgerin gewählt oder nachgerückt ist, je nachdem, was eher eintritt.

(2) Innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden.

(3) Näheres regeln die Wahlgrundsätze und die Hochschulwahlverordnung.

§ 37 Vollversammlung

(1) Der Studierendenrat kann in Angelegenheiten nach § 3 eine Vollversammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft beschließen.

(2) Der Studierendenrat muss eine Vollversammlung einberufen, wenn es in schriftlicher Form von 10% der Mitglieder der Studierendenschaft verlangt wird.

(3) In dem Beschluss sind die Fragen, die in der Versammlung erörtert werden sollen, sowie die Dauer, die Form der Abstimmungen und das Verfahren festzulegen.

§ 38 Allgemeines zu Ausschüssen und Arbeitskreisen

(1) Der Studierendenrat kann zeitweilige oder ständige Arbeitskreise und Ausschüsse bilden. Diese arbeiten selbständig und berichten dem Studierendenrat vierteljährlich über ihre Arbeit und Ziele. Sie sind dem Studierendenrat über ihre finanzielle Situation nach Maßgabe der Finanzordnung rechenschaftspflichtig.

(2) Verstoßen Ausschüsse oder Arbeitskreise gegen Beschlüsse des Studierendenrates oder diese Satzung, so erfolgt eine Aussprache. Kann auf der Aussprache keine Einigung erzielt werden, so kann der Studierendenrat den Ausschuss oder Arbeitskreis mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung nach § 25 Abs. 1 mit einer Frist von vier Wochen auflösen. Ein Einspruch gegen die Auflösung von Ausschüssen oder Arbeitskreisen ist innerhalb dieser vier Wochen möglich. Über den Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu entscheiden. Durch den Einspruch wird die vierwöchige Auflösungsfrist jedoch nicht gehemmt. Wird der Einspruch innerhalb von vier Wochen nicht behandelt, gilt er als angenommen.

(3) Alle Betriebsmittel, sonstige Gegenstände oder Rechte, die die Ausschüsse oder Arbeitskreise während ihrer Tätigkeit erworben haben sowie deren finanzielle

Erträge gehen nach deren Auflösung auf den Studierendenrat über.

§ 39 Ausschüsse

(1) Ausschüsse werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft gebildet. Mindestens zwei Mitglieder müssen Mitglieder des Studierendenrates sein.

(2) Der Studierendenrat wählt für jeden Ausschuss aus dessen Mitte eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner. Die Mitglieder des Studierendenrates in einem Ausschuss treffen gemeinschaftlich die Zahlungsentscheidungen für ihren Ausschuss und sind für die Finanzentscheidungen des Ausschusses nach Maßgabe der Finanzordnung verantwortlich. Die Sitzungen des Ausschusses sind zu protokollieren.

(3) Ausschüsse können den Entscheidungen des Studierendenrates inhaltlich zuarbeiten.

(4) Folgende Ausschüsse werden nach anderen Vorschriften gebildet:

1. der Finanzausschuss nach § 22 Abs. 2,
2. der Sozialausschuss nach § 23 Abs. 1,
3. der Geschäftsführende Ausschuss nach § 40,
4. der Wahlausschuss gemäß § 8 und
5. der Kassenprüfungsausschuss der Studierendenschaft gemäß der Finanzordnung.

Auf sie finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 40 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss arbeitet ausschließlich in den Semesterferien zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Studierendenrates. Er ist an die Rahmenbeschlüsse des Studierendenrates gebunden und darf ausschließlich laufende Geschäfte (unaufschiebbare Termine, kurzfristiger Entscheidungsbedarf im Rahmen der üblichen Arbeit des Studierendenrates) beschließen.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden vor der Semesterpause vom Studierendenrat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl einer Stellvertretung ist möglich. Der Rücktritt eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses oder der Stellvertretung sind unverzüglich den allgemeinen Sprechern oder Sprecherinnen anzuzeigen.

(3) Sollte ein vollständiger Geschäftsführender Ausschuss nicht rechtzeitig vor Ende der vorlesungsfreien Zeit gebildet werden, übernehmen die allgemeinen und sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher gemeinschaftlich die Funktion des Geschäftsführenden Ausschusses.

(4) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind öffentlich. Verträge dürfen nur vorbehaltlich einer späteren Genehmigung des Studierendenrates geschlossen werden. Zur Kontrolle der Arbeit des Geschäftsführenden Ausschusses werden alle vier Wochen die Sitzungsprotokolle an die Mitglieder des Studierendenrates verschickt.

(5) Wenn 15% der Mitglieder des Studierendenrates bei den sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprechern schriftlich Einspruch gegen eine Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses einlegen, ist eine Sitzung des Studierendenrates binnen drei Wochen zur Beschlussfassung dieses Punktes einzuberufen. Ansonsten werden die sitzungsleitenden und auch die allgemeinen Sprecherinnen oder Sprecher (abgesehen vom Fall der Absätze 2 und 3) während der vorlesungsfreien Zeit nicht tätig, ihre Aufgaben sind vollständig von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses zu übernehmen.

(6) Bei Gefährdung der Arbeitsfähigkeit des Studierendenrates, insbesondere falls zwei oder mehr Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses ersatzlos zurücktreten, übernehmen die allgemeinen und sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher die Funktion des Geschäftsführenden Ausschusses gemeinsam mit den verbliebenen Mitgliedern. Falls auch hierdurch die Arbeitsfähigkeit nicht sichergestellt werden kann, insbesondere falls die allgemeinen und sitzungsleitenden Sprecherinnen oder Sprecher ohnehin nach Abs. 3 die Funktion des Geschäftsführenden Ausschusses wahrnehmen, ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung des Studierendenrates einzuberufen.

§ 41 Arbeitskreise

(1) Die Mitglieder von Arbeitskreisen müssen nicht zugleich Mitglieder des Studierendenrates sein. Sie müssen aber Mitglieder der Studierendenschaft sein. Die Mitarbeit ist auch anderen Personen eröffnet, die keine Mitglieder werden.

(2) Die Arbeitskreise werden von einem Vertreter bzw. einer Vertreterin vertreten. Er bzw. sie muss vom Studierendenrat durch Wahl bestätigt werden und braucht kein Mitglied des Studierendenrates zu sein.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises können Zahlungen für den Arbeitskreis in einer durch die Finanzordnung festgelegten Höhe selbständig entscheiden, darüber hinaus können Arbeitskreise über die ihnen per Haushaltsplan zugewiesenen Finanzmittel nicht verfügen. Gemäß der Finanzordnung sind der Vertreter bzw. die Vertreterin über die verwandten Mittel rechenschaftspflichtig. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind zu protokollieren.

§ 42 Projekte

(1) Projekte sind studentische Initiativen Dritter, deren Zielsetzung vom Studierendenrat als besonders unterstützenswert erachtet werden und deshalb gemäß der Finanzordnung einen eigenen Haushaltstitel erhalten können.

(2) Projekte benennen einen Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin.

(3) Projekte haben keinen unmittelbaren Zugriff auf die finanziellen Mittel der Studierendenschaft. Die Verwendung ihrer im Haushaltsplan des Studierendenrates ausgewiesenen Finanzmittel bestimmt sich nach der Finanzordnung.

- (4) Projekte sind gemäß der Finanzordnung über die von ihnen verwandten Mittel rechenschaftspflichtig.
- (5) Die materielle und räumliche Unterstützung von Projekten ist nur auf Antrag an den Studierendenrat möglich.
- (6) Dem Studierendenrat steht es frei, jederzeit einem Projekt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Anerkennung abzusprechen. Eine Verwendung der ihnen im Haushaltsplan des Studierendenrates ausgewiesenen Mittel ist ihnen damit ebenso verwehrt wie die materielle und räumliche Unterstützung durch den Studierendenrat.

§ 43 Büro, Büroleitung

- (1) Das Büro besteht aus den Angestellten des Studierendenrates und nach Maßgabe der personellen Unterstützung durch die Universität aus Sekretären oder Sekretärinnen.
- (2) Der Studierendenrat kann insbesondere Büroleiter oder Büroleiterinnen und Systemadministratoren oder Systemadministratorinnen zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Studierendenrates einstellen. Zu besetzende Stellen sind innerhalb der Studierendenschaft öffentlich mindestens vier Wochen lang auszuschreiben. Der Studierendenrat beschließt hierzu eine Stellenbeschreibung nach den aktuellen Erfordernissen sowie die Höhe des Arbeitslohnes in angemessener Höhe.
- (3) Die Auswahl unter den Bewerbern oder Bewerberinnen trifft der Studierendenrat durch Beschluss. Sind Bewerber oder Bewerberinnen Mitglied des Studierendenrates, so dürfen sie nicht mit abstimmen. Ist der bzw. die Ausgewählte Mitglied des Studierendenrates, so erlischt sein bzw. ihr Mandat mit der Einstellung. Die Einstellung muss gemäß der Ausschreibung und durch die allgemeinen Sprecherinnen und Sprecher erfolgen. Näheres regelt die Finanzordnung.

IV. Die Fachschaften

§ 44 Definition der Fachschaft

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft eines Fachbereiches bzw. einer Fakultät bilden eine Fachschaft. Entscheidend ist die Zuordnung durch das Immatrikulationsamt.
- (2) Außerdem bilden die Mitglieder der Studierendenschaft des Studienkollegs eine Fachschaft.

§ 45 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft
 1. vertritt die Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Fakultät bzw. des Fachbereiches,
 2. nimmt im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahr, unterstützt diese bei wissenschaftlichen Initiativen und nimmt zu diesbezüglichen Fragen Stellung und

3. nimmt für die Fachschaft die Aufgaben des § 3 wahr.
- (2) Sie verwaltet die ihr vom Studierendenrat zugewiesenen Gelder und ist diesem darüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Fachschaft arbeitet in geeigneter Form mit dem Studierendenrat und anderen Fachschaften der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg zusammen.

§ 46 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfassende und ausführende Organ der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat hat so viele Mitglieder, wie in ordnungsgemäß durchgeführten Wahlen in der Fachschaft gewählt werden, jedoch mindestens vier Studierende. Bis zu 1000 Wahlberechtigten gehören dem Fachschaftsrat 7 Studierende an, bei über 1000 Wahlberechtigten sind es 9 Studierende. Zeichnet sich Bedarf und ein ausreichendes Interesse ab, so kann der Fachschaftsrat jeweils bis acht Wochen vor der Wahl beschließen, die Anzahl der Mitglieder seines Fachschaftsrates für die nächste Wahl anzuheben.
- (3) Das Mandat im Fachschaftsrat ist nicht übertragbar. Die Stellvertretung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Richtlinien beschließen und zeitweilige Arbeitskreise einrichten und wieder aufheben.
- (5) Der Fachschaftsrat kann seine Auflösung beschließen.
- (6) Er arbeitet mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaft im Studierendenrat zusammen.

§ 47 Sprecher oder Sprecherinnen der Fachschaften

- (1) Der Fachschaftsrat kann einen Sprecher bzw. eine Sprecherin für besondere Aufgaben und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin wählen.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin für Finanzen und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 48 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Fachschaftsrates sollen rechtzeitig in geeigneter Form erfolgen.
- (2) Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder des Fachschaftsrates oder auf Verlangen eines Sprechers bzw. einer Sprecherin ist eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsrat regelmäßig zusammen.
- (4) Durch öffentliche Bekanntgabe an die Studierendenschaft soll auf die Sitzungen des Fachschaftsrates hingewiesen werden.

§ 49

Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen. Dazu soll eine Anwesenheitsliste geführt werden. Ist eine Sitzung beschlussfähig, bleibt die Beschlussfähigkeit bis zum Ende der Sitzung bestehen.

§ 50

Beschlussfassung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein zu fassender Beschluss als nicht gefasst. Ein Beschluss gilt gleichsam als nicht gefasst, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates der Stimme enthalten.
- (4) Alle Abstimmungen werden durch die Sprecher oder Sprecherinnen des Fachschaftsrates durchgeführt.
- (5) Alle Abstimmungen werden durch Handheben durchgeführt. Eine Abstimmung per Akklamation ist ebenfalls möglich, sofern kein anwesendes Mitglied des Fachschaftsrates widerspricht.
- (6) Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds des Fachschaftsrates ist geheim abzustimmen.
- (7) Wahlen sind wie Abstimmungen zu behandeln.
- (8) Mit der Zustimmung von 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder kann der Fachschaftsrat die Selbstauflösung und Neuwahlen beschließen.
- (9) Sind nur die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates oder weniger anwesend, sind die Sprecher oder Sprecherinnen berechtigt, die Entscheidung über wichtige Fragen innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuholen. Das gleiche gilt für den Fall, dass für einen beantragten Beschluss nach Abs. 8 weniger als 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind.

§ 51

Öffentlichkeit der Fachschaftsratsitzungen

Der Fachschaftsrat tagt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 52

Anträge an den Fachschaftsrat

- (1) Es werden Anträge zur Beschlussfassung und Anträge zur Geschäftsordnung unterschieden.
- (2) Anträge zur Beschlussfassung und Anfragen sollen schriftlich mindestens fünf Vorlesungstage vor der Sitzung bei den Sprechern oder Sprecherinnen eingereicht werden, ansonsten entscheiden die Sprecher oder Sprecherinnen nach eigenem Ermessen darüber, ob diese bereits auf der nächsten Sitzung behandelt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Fachschaftsrates während der Sitzung gestellt werden. Nach maximal einer Gegenrede ist hierüber abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

(4) Werden während einer Sitzung Anträge gestellt, die sich nicht auf die vorliegende Tagesordnung beziehen, so können die Sprecher oder Sprecherinnen ihre Verhandlung zur Abstimmung stellen. Wird eine sofortige Behandlung abgelehnt, so ist der betreffende Punkt dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 53

Die Beratung im Fachschaftsrat

- (1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Gäste haben Rederecht, sofern der Fachschaftsrat sich im Einzelfall nicht auf Antrag mit 2/3-Mehrheit dagegen ausspricht.

§ 54

Institutgruppen und Fachschaftsgruppen als Arbeitskreise

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden einer Fakultät bzw. eines Fachbereiches haben das Recht, sich entsprechend ihrer Studienrichtung und wissenschaftlichen Interessen gemäß der Struktur des Fachbereiches in Institute, Seminare oder Studiengängen zu Institutgruppen oder Fachschaftsgruppen in Form eines Arbeitskreises des Fachschaftsrates zusammenzuschließen, deren Gründung vom Fachschaftsrat bestätigt werden muss.
- (2) Die Institutgruppen bzw. Fachschaftsgruppen üben die ihnen übertragenen Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen aus, der Fachschaftsrat übt hierüber die Rechtsaufsicht aus.
- (3) Die Institutgruppe bzw. Fachschaftsgruppe muss dem Fachschaftsrat gegenüber einen demokratisch gewählten und vertretungsbefugten Ansprechpartner benennen.
- (4) Die Institutgruppen bzw. Fachschaftsgruppen können insbesondere folgende Aufgaben ausführen:
 1. die Wahrnehmung der fachlichen Belange der Studierenden, die die am jeweiligen Institut o.ä. vorhandenen Studienrichtungen belegen,
 2. die Vertretung der Interessen dieser Studierenden gegenüber dem jeweiligen Institut, dem Fachschaftsrat sowie in den Gremien des Institutes oder Seminars, wenn die entsprechenden fachlichen Belange berührt werden, soweit dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen und
 3. die Wahrnehmung der fachspezifischen Beziehungen zu Studierenden anderer Hochschulen im In- und Ausland.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Institutgruppen bzw. Fachschaftsgruppen aus dem Haushalt ihrer Fachschaft Finanzmittel beantragen. Hierdurch bleibt das Recht unberührt, auch bei anderen Stellen Finanzmittel zu beantragen. Die Verwendung

der Finanzmittel soll in einem Haushaltsplan der Institutsgruppe aufgeschlüsselt sein. Werden die Finanzmittel nicht dem Zweck entsprechend eingesetzt, zu dem sie gewährt werden, so sind sie zurückzugewähren. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 55
Finanzen der Fachschaft

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft nach den Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft Finanzmittel. Die Finanzen der Fachschaft und ihre Haushaltsführung werden durch die Finanzordnung und die Beitragsordnung geregelt.

§ 56
Fachschaftskoordination

- (1) Der Studierendenrat muss die Koordination der Fachschaften in geeigneter Form unterstützen.
- (2) Die Fachschaften können sich zu einer Fachschaftsrätekonzferenz zusammenschließen. Deren Befugnisse regelt die Finanzordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 57
Außerkräfttreten bisheriger Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung der Studierendenschaft vom 19. Dezember 2001 (Abl. 2002, Nr. 1, S. 56) außer Kraft.

§ 58
Übergangsvorschriften

- (1) Die Regelungen zu den Wahlen der Organe der Studierendenschaft nach §§ 7 bis 11, zur Zusammensetzung des Studierendenrates nach § 17 sowie zur Erweiterung von Fachschaftsräten nach § 46 Abs. 2 vor einer Wahl finden erstmalig zu den nächsten Wahlen nach Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.
- (2) Die Neuwahl der Sprecherinnen oder Sprecher für Finanzen des Studierendenrates bestimmt sich nach der Finanzordnung.
- (3) Die übrigen Sprecherinnen und Sprecher des Studierendenrates sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung neu zu wählen.

§ 59
Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg in Kraft.
- (2) Außerdem ist die Satzung der Studierendenschaft zugänglich zu machen. Jedem Mitglied der Studierendenschaft ist auf Wunsch ein Exemplar auszuhändigen.

Halle (Saale), 12. November 2002

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Studierendenrat am 21.10.2002 beschlossen.

Herausgeber:
Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
– Der Kanzler –
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12
Fax: (03 45) 55-2 70 76
e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:
Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25
Fax: (03 45) 55-2 70 85
e-mail: pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg (BekO § 1).
Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>